

Besuch der Kinder des Grundschulnests im Marie-Juchacz-Haus der AWO

Erzhausen (aw). Alle Jahre wieder! So wollten die Kinder des Grundschulnests auch in diesem Jahr wieder den Bewohnerinnen und Bewohnern des Marie-Juchacz-Haus der Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit ihrem Besuch eine Freude bereiten.

In diesem Jahr stand dieser Besuch unter dem Motto „Weihnachtsbäckerei“ und so verbrachten die Kinder zusammen mit ihren Betreuungskräften mehrere Nachmittage damit fleißig Honigkuchen zu backen und anschließend liebevoll zu verzieren und einzupacken. Denn jede Bewohnerin und jeder Bewohner sollte schließlich eine süße Überraschung erhalten.

Am Mittwoch, den 11. Dezember, war es dann endlich soweit. Mit den bunt verzierten und liebevoll verpackten Honigkuchen im Gepäck trafen die Kinder auf viele Bewohnerinnen und Bewohner in deren Wohnküche.

In den Nachmittag gestartet wurde dann mit dem Lied „In der Weihnachtsbäckerei“, welches von vielen Seniorinnen



und Senioren mitgesungen werden konnte. Im Anschluss daran wurden die Honigkuchen überreicht und zauberten allen ein Lächeln in die Gesichter. Wer erinnert sich da nicht gerne an die Vergangenheit und die vielen Stunden, die beim Backen von Adventsgebäck verbracht wurden?! Den Besuch im Pflegeheim rundete ein vorgetragenes Weihnachtsgedicht ab.

Herr Hampel vom Sozialdienst bedankte sich für den Besuch bei den Kindern mit einer kleinen Leckerei und den Worten „In der Adventszeit ist dieser Besuch von euch immer ein schönes Ereignis für Alle“.

Wir, die Betreuungskräfte des Grundschulnests, sehen unsere soziale Verantwortung und Erziehung in der Zusammenführung der Generationen. Was bietet sich diesbezüglich besser an, als miteinander Zeit zu verbringen. In diesem Sinne wünschen wir Allen eine schöne Vorweihnachtszeit und erholsame Feiertage.



Gemeindevertretung und Gemeindevorstand
wünschen den Einwohnern von Erzhausen

ein frohes *Weihnachtsfest* und
ein glückliches neues *Jahr*

Tanja Launer
Vors. der Gemeindevertretung

Claudia Lange
Bürgermeisterin

Buchvorstellung

„Der Bauernkrieg und die Abgabe des Zehnten in Erzhausen“

Erzhausen (gw). An ein zentrales Ereignis der deutschen Geschichte wird im kommenden Jahr 2025 in vielen Städten in Deutschland erinnert werden, wenn sich der Bauernkrieg zum 500. Mal jährt. Dies ist auch der Anlass, dass viele Publikationen und Bücher zu diesem Thema neu herausgebracht wurden.

Alles, was wir heute von jener Zeit wissen, basiert letztlich auf Dokumenten, in denen die Ereignisse von damals schriftlich festgehalten worden waren. Die Geschichte des Bauernkrieges wurde aber nicht von den Bauern geschrieben, „weil sie entweder Analphabeten, im Krieg gefallen oder hingerichtet worden waren. Die Geschichte schrieben stattdessen die Sieger – die Herren und die Theologen der anerkannten Kirchen, die ihre Feinde waren“ (Lyndal Roper, „Für die Freiheit“).

Prof. Friedrich Battenberg hat deshalb in seinem neuen Buch auf der Basis von zwei eigenen wissenschaftlichen Abhandlungen und unter Einbeziehung einiger neuer, erstaunlicher und bisher unbekannter Aktenfunde aus dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt versucht, die Ereignisse aus den Jahren 1525 und ganz besonders ihre Auswirkungen auf Erzhausen neu darzustellen und zu bewerten. Am Donnerstag, den 11. De-



In einem Museumsraum des Erzhäuser Museums, inmitten vieler interessanter Exponate, stellte Prof. Battenberg sein neues Buch vor und erläuterte die historischen Hintergründe des Bauernkrieges.

zember 2024, fand im Erzhäuser Museum in der Schillerschule eine besondere Veranstaltung statt: Die feierliche Präsentation des neuen Buches von Professor Battenberg mit dem Titel „Der Bauernkrieg und die Abgabe des Zehnten in Erzhausen“. Die Veranstaltung begann mit einer Begrüßung durch Klaus Becker, Mitglied des Ortskundlichen Arbeitskreises Erzhausen (OAK). Becker hieß die Gäste herzlich willkommen und bot eine Einführung in die Thematik.

Im Anschluss übernahm Professor Battenberg selbst das Wort und stellte sein Werk ausführlich vor. Mit einer fes-

selnden Beschreibung erläuterte er die historischen Hintergründe des Bauernkrieges und ging speziell auf die Rolle des Zehnten in Erzhausen ein. Der Zehnte, eine Abgabe, die Bauern damals an Kirche oder Grundherren leisten mussten, wird in dem Buch als zentraler Faktor beleuchtet, der zu Unzufriedenheit und letztlich zu den Aufständen beitrug. Battenberg erklärte, wie diese Abgabenlast das Leben der Erzhäuser Bauern beeinflusste und welche Spuren dieser Konflikt in der Region hinterlassen hat.

Die Präsentation des Buches wurde von den Zuhörerinnen und Zuhörern mit großem

Interesse aufgenommen. Professor Battenberg schaffte es, die komplexen historischen Zusammenhänge verständlich und lebendig darzustellen. Besonders beeindruckte er mit der Verbindung zwischen den Ereignissen des 16. Jahrhunderts und deren Nachwirkungen auf die lokale Geschichte Erzhausens.

Auch unsere Bürgermeisterin Claudia Lange ergriff das Wort und dankte Herrn Prof. Battenberg für dieses neue, wertvolle und wichtige Buch. Sie dankte auch dem Ortskundlichen Arbeitskreis für seine fortwährende Arbeit, die er im Interesse der Gemeinde Erzhausen leistet. Das Buch „Der Bauernkrieg und die Abgabe des Zehnten in Erzhausen“ ist ein wertvoller Beitrag zur Aufarbeitung regionaler Geschichte und bietet spannende Einblicke für Historiker, Interessierte und Heimatverbundene gleichermaßen.

Zum Abschluss gab es ein Gläschen Sekt, mit dem die Teilnehmer auf das neue Buch anstießen. Die gelungene Veranstaltung klang in einer anregenden Diskussionsrunde aus, bei der die Gäste Fragen stellen und eigene Gedanken zum Thema einbringen konnten.

Das Buch wird in Erzhäuser Geschäften und über den Ortskundlichen Arbeitskreis erhältlich sein.



Frohe Weihnachten
+ ein gutes neues Jahr

Matt & Glanz
Fotografie

Bahnstr. 40, Tel. 06150-8689999



Verkauf & Vermietung

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

ImmobilienBERNINGER
www.immobilien-berninger.de
Tulpenweg 10 · 64291 Darmstadt
Telefon +49 (0) 61 51 78 73 030
info@immobilien-berninger.de

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!

Das ganze Team der

HEI Z WASSER GmbH

wünscht seinen Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes *Weihnachtsfest* und ein gesundes,
glückliches neues Jahr.

Meisterbetrieb
Südliche Ringstraße 6 • 64390 Erzhausen
Tel. 06150 - 85777
Notdienst: 0171 - 4526404
Fax: 06150 - 86121 • info@heizwasser.de

FRAU DANIEL KAUF

Pelze aller Art, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Figuren, Schallplatten, Eisenbahnen, Leder- und Krokotaschen, Silberbesteck, Bleikristall, Zinn, Modeschmuck, Möbel, Kleider, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Gardinen, Uhren, Münzen, Bernstein, Perlen, Bilder, Gobelin, Messing, Teppiche, Orden, Fernglas, Puppen, Perücken, Krüge.

Komplette Nachlässe sowie Haushaltsauflösungen.
Kostenlose Besichtigung sowie Wertschätzung.
100 Prozent seriöse und diskrete Barabwicklung vor Ort.
Täglich Montag-Sonntag von 8-21 Uhr.

Telefon 06196-4026889

WIR MACHEN WINTERSCHLAF!

Am **26.12.2024** sowie am **02.01.2025** erscheint kein Erzhäuser Anzeiger. Am **09.01.2025** geht es dann wie gewohnt weiter. Wir wünschen frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!



ANZEIGENANNAHME
in Erzhausen

Matt & Glanz Fotografie / Melanie Heidler

Bahnstraße 40
Tel. 06150-9795832
E-Mail: anzeigen@erzhaeuser-anzeiger.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie
Pfarrbüro: Albertus-Magnus-Platz 2, 63225 Langen
Tel.: 06103 23542, E-Mail: pfarrei.langen@bistum-mainz.de
Kontaktstelle Egelsbach: Mainstr. 15, 63329 Egelsbach
Tel.: 06103 470380
www.bistummainz.de/region-mainlinie/pfarrei/langen

Do: 15 Uhr St. Josef Euch-Feier; Fr: 6:30 Uhr Maria Königin Euch-Feier – Rorate, anschl. gemeinsames Frühstück; Sa: 17:30 Uhr St. Josef Euch-Feier

Sonntag, 22. Dezember 2024 – 4. Adventssonntag

9 Uhr Maria Königin Euch-Feier; 10.30 Uhr Thomas v. Aquin Langen Wortgottesdienst für Kinder und Familien; Di. 24.12. Heiligabend: St. Josef – 15 Uhr Wortgottesfeier mit Krippenspiel; 17.30 Uhr Christmette; 22.30 Uhr Maria Königin Christmette; Mi., 25.12. Weihnachten: Maria Königin – 10 Uhr Festgottesdienst zu Weihnachten; 16.30 Uhr Festgottesdienst zu Weihnachten in spanischer Sprache; Do., 26.12. Hl. Stephanus: 10 Uhr St. Josef Festgottesdienst zu Weihnachten; Sa: 17.30 Uhr Maria Königin Euch-Feier

Sonntag, 29. Dezember 2024 – Fest der Heiligen Familie

9 Uhr St. Josef Euch-Feier; Di: 17 Uhr St. Josef Festgottesdienst zum Jahresabschluss – Te Deum

Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Pfarramt: Hauptstraße 8, Telefon 06150 84132
Internet: www.ev-kirche-erzhausen.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-erzhausen.de

Sonntag, 22. Dezember 2024 – 4. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst; Di., 24.12.: 16 Uhr 1. Christvesper als Familiengottesdienst mit „einer tollen Geburtstagsparty“; 18 Uhr 2. Christvesper, der Kirchenchor wirkt mit; Mi., 25.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; Do., 26.12.: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 29. Dezember 2024

10 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Gräfenhausen (Schlossgasse 11); Di., 31.12.: 17.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 05. Januar 2025

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; Mi., 08.01.: 10.30 Uhr Gottesdienst im Andachtsraum des Seniorenzentrums; 20 Uhr Kirchenchor im Kirchsaal

Evangelische Landeskirchliche

Gemeinschaft Weiterstadt

Aktuelle Infos unter <https://elkg.de>

Tel.: 06151 6677896 oder E-Mail: kontakt@elkg.de

Sonntag, 22. Dezember 2024

10 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst

Sonntag, 29. Dezember 2024

10 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst

Sonntag, 05. Januar 2025

10 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst

Korb der Erinnerungen – Das Dorfmuseum Erzhausen unterwegs



Erzhausen (cs). Am 28.11.2024 besuchte das Team des Dorf museums Erzhausen @awo_mariejuchaczhausen, um gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Erinnerungen an den „Schulalltag von damals“ zu schwelgen. Mit im Gepäck: Ein „Korb voller Erinnerungen“, gefüllt mit Schulutensilien vergangener Zeiten. Nach Abstimmung mit Andrea Laut und Sebastian Hampel (AWO Senioren und Pflege) sowie Mariann Würtenberger (ASB Tagespflege) machten sich Brigitte Weber, Dorothee Krüger, Christina

Seibold und Christiane Lucht auf den Weg. Was folgte, war ein Nachmittag voller Emotionen, Geschichten und vieler Erinnerungen.

Als die historischen Objekte – von Heften, Büchern, Federhaltern bis hin zu Griffeln Schiefertafeln uvm. – ausgepackt wurden, begannen die Augen der Seniorinnen und Senioren zu strahlen. Erinnerungen an die eigene Schulzeit wurden wach, Geschichten wurden erzählt, es wurde gelacht und gescherzt. Jedes einzelne Objekt aus dem Korb schien wie ein Schlüssel, der verborgene Erinnerungen

öffnete und vergangene Momente zurück brachte.

Fazit des Nachmittags: Ein scheinbar einfacher Korb voller Dinge wurde in den Raum getragen – und verließ ihn gefüllt mit Geschichten, Erzählungen und einer spürbaren Bereicherung für alle Anwesenden.

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für diesen wunderbaren und erfüllenden Nachmittag!

Das Team vom Dorf museum Erzhausen freut sich darauf, diese besonderen Momente in Zukunft zu wiederholen.

AUCH EIN EVENT GEPLANT?

Schickt uns die Eckdaten schnell, einfach und kostenfrei per Mail.



info@erzhaeuser-anzeiger.de



Liebe Erzhäuserinnen, liebe Erzhäuser,

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage. Starten Sie gut in das neue Jahr 2025, das Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg bringen möge!

Ihre Erzhäuser GRÜNEN

Merry Frohe Weihnachten

Wie schnell doch die Zeit vergeht und Tage und Wochen an uns vorbeifliegen. Es gibt diese besondere Zeit im Jahr, die uns daran erinnern möchte, auch mal wieder innenzuhalten und unsere Mitmenschen aktiv wahrzunehmen. Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben. Für das NEUE JAHR Zeit und Mut zum Innehalten für die Momente, die das Leben so wertvoll machen.

Ihr Reisebüro Thomaschutski, Petra Leichtfuß

FROHES NEUES JAHR HAPPY NEW YEAR ANNEE FELICE ANNO NUOVO FROHES NEUES JAHR HAPPY NEW YEAR



Metzgerei Robert Jung

Empfehlungen vom 19.12.–25.12.2024

Kammbraten 100g 1,09 €

Fr. Hähnchenschenkel 100g 0,99 €

Hausg. Geflügelabschnitt 100g 2,29 € (versch. Sorten)

Preisbeerpastete 100g 2,99 €

Hausg. Hokkaidosuppe 870ml 13,00 € im Glas, zzgl. 1,- Euro Pfand

Vom 01.01. bis einschließlich 13.01.2025 bleiben unsere Geschäfte geschlossen.

Metzgerei + Partyservice Robert Jung – Wixhausen

Trinkbornstraße 11 • Tel. 06150 / 73 24

Verdstraße 27 • Tel. 06150 / 84 483

Mobil: 0177-8513166

www.metzgereijung-darmstadt.de

ERZHAEUER-ANZEIGER.DE

Apotheken-NOTDIENSTFINDER

22 8 33

Auskunft über alle Apotheken in der Nähe, ob per Website, Anruf oder SMS



0800 00 22833
kostenlos vom Festnetz



apothekenfinder.mobi
Mobile Web



aponet.de
Desktop Website



Anruf 22833
0,69€ pro Min. aus Mobilfunk



SMS an 22833
0,69€ pro SMS

Sie sind krank und Ihre Praxis hat zu?

116 117

DIE NUMMER, DIE HILFT! BUNDESWEIT.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst der KBV

normal	göttlicher Held der indischen Sage	ugs.-Falschgeldschein	Kater in der Fabel	ein offener Sternhaufen	Tennisverband (Abk.)	franz. Modeschöpfer † 1957	Tonnen	deutscher Komponist	Flächenmaß der Schweiz
weik		Grundmodell			Fremdwortteil: unterhalb		Hauch, Fluidum (franz.)		
im Umkreis			altgriech. Philosoph		Tagesanbruch				
		ein Erzengel	eine Tonart			Handy-Norm (Abk.)		altgedienter Soldat	
israelitische König	Staatsgeschäfte führen						französisch: eif	hell brennen	
Kosenamen span. Königin		Winkelmaß			Gastronomie	flüssige Fette			
			US-Münze	ein Farbton					
dt. Großindustrieller † 1887	englisch: Asche	tibetischer Tempel	intelligenzschwach			german. Gott, Bogenschütze	französisches Adelsprädikat		
orientalische Märchenfigur				Teil der Bibel (Abk.)	oberhalb von				
englisches Fürwort: sie		die Psyche betreffend				ital. Klosterbruder (Kw.)		unbekannt (latein. Abk.)	
Busstation									

NOTDIENSTE

Ärztlicher Notdienst
Zentrale Rufnummer für Wochenenden und Feiertage
116 117

Gelände des Klinikums DA, Grafenstraße 9, mit Eingang über Bismarckstraße

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen: Brand- und Katastrophenschutz OF – Notdienst d. Westkreises OF
Tel.: 0 1805 6070 11

Pflegedienst

Diakoniestation:
Tel.: 061 50 1899 18

Psychiatrischer Notdienst

für den Landkreis DA-DI,
Tel.: 061 51 1 5949 00
erreichbar Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 18 bis 23 Uhr

SPD-Orstverein Erzhausen AG 60 plus berichtet Dieses Jahr ging es zum Weihnachtsmarkt nach Aschaffenburg



Erzhausen (hm). Letzte Woche Dienstag um 15:30 Uhr starteten wir mit voll besetztem Bus nach Aschaffenburg. Pünktlich zur Abenddämmerung angekommen, bietet die gesamte Innenstadt einen Hauch von Winterzauber – allen voran der traditionelle Weihnachtsmarkt vor malerischer Schlosskulisse. Der Duft von Glühwein, gebrannten Mandeln, Reibekuchen und Rostbratwürsten lag in der Luft und brachte uns in vor-

weihnachtliche Stimmung. Der Mittelpunkt des Weihnachtsmarktes war die Weihnachtskrippe im fränkischen Still mit lebensgroßen Holzfiguren. In kleinen Gruppen starteten die Teilnehmer zu einem Rundgang über den Markt, insbesondere wurden die Glühweinstände und Wurstbuden angepeilt. Selbstverständlich sind auch kleine Weihnachtsgeschenke und Süßigkeiten gekauft worden. Anschließend trafen wir

uns in einer nahegelegenen traditionellen Brauereigaststätte. Gegen 20 Uhr holte uns der Bus wieder ab und die Heimreise wurde angetreten. Im Bus gab es für die Teilnehmerinnen noch einen Piccolo und die Herren ein Aschaffenburg Bier, auch für Süßigkeiten war gesorgt. Das Wetter hatte gepasst und die Stimmung war gut. Was will man mehr!

Nähere Informationen über

die Aktivitäten vom SPD-Orstverein Erzhausen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.spd-ezhausen.de) oder auf Facebook. Selbstverständlich können Sie uns gerne auch direkt ansprechen. Ansprechpartner: Horst Müller (Tel.: 06150-3285, E-Mail: hmueller@heimail.de) oder Alois Reichen (Tel.: 06150-83658).

Eurer SPD-AG 60 plus Team
Erzhausen

Sternsingeraktion 2025

(mlz). Die Sternsingeraktion baut jedes Jahr aufs Neue Brücken zwischen Kindern auf der ganzen Welt. Sie steht dieses Jahr deutschlandweit unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte!“. 250 Millionen Kinder, vor allem Mädchen, gehen in vielen Ländern nicht zur Schule. 160 Millionen Kinder müssen arbeiten, rund die Hälfte unter ausbeuterischen Bedingungen. Deshalb ist es sehr wichtig die Rechte von Kindern weltweit zu stärken. Das gesammelte Geld bei uns in der kath. Pfarrei „Heilige Familie“ (Egelsbach, Erzhausen und Langen) ist dieses Jahr für ein Schulprojekt von Pater Valentin, der seit Januar 2024 als Pfarrvikar in unserer Pfarrei mitwirkt, vorgesehen. In seinem Heimatland Nigeria ist die Zahl der Analphabeten sehr hoch. Viele Kinder können nicht zur Schule gehen,

weil ihre Eltern sich nicht leisten können, das Schulgeld zu bezahlen – oder weil es keine Schule vor Ort gibt.

Die Schönstatt Patres – eine weltweit vernetzte Priestergemeinschaft – arbeiten seit dreißig Jahren in Nigeria im Bereich Bildung und Entwicklung. Pater Charles Ozioko und Pater Paschal Agor würden gerne eine Sekundarschule im Ort Lekki bei Lagos bauen lassen, um ca. 700 Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Indes fehlen immer noch die finanziellen Mittel hierfür. Auch 2025 werden sich drei Könige und ein Sternträger auf den Weg machen, um in Erzhausen die Häuser zu segnen und Geld für dieses Projekt zu sammeln.

Mädchen und Jungen zwischen 5 und 16 Jahren werden am Sonntagnachmittag, den 5. Januar 2025, durch die Straßen von Erzhausen ziehen. Sie

besuchen gerne auch die Häuser evangelischer Christen. Es ist schön und wichtig, dass die Sternsingeraktion auch die Grenzen der Konfessionen überwindet. Außerdem kann ohnehin jeder – unabhängig von seiner Glaubensrichtung – teilnehmen und sich eintragen lassen.

Wer den Besuch der Sternsinger wünscht, kann sich über eine E-Mail an sternsinger@kath-kirche-erzhausen.de anmelden; oder bei Regina Gellner-Glückner (Tel. 06150-990223) telefonisch.

Es werden noch Kinder gesucht, die bereit sind, sich für Gleichaltrige in anderen Teilen der Welt einzusetzen und bei der diesjährigen Sternsingeraktion in unserer Pfarrei mitzumachen. Liebe Eltern, bitte helfen Sie den Ärmsten der Armen und begeistern Sie

an die unten aufgeführten Fairteil-Standorte kommen und Lebensmittel retten. Auch dieses Jahr unterstützt uns book-n-drive wieder – herzlichen Dank! Mit großen Transportern werden die Lebensmittelretter:innen in der ganzen Stadt unterwegs sein, um Essen bei Supermärkten abzuholen und zu folgenden Fairteilstellen zu bringen:

Gemeindehaus Michaelsgemeinde
Liebfrauenstr. 6, Darmstadt
24./31. Dezember
13–15.30 Uhr

Muckerhaus Arheilgen
Messeler Str. 112A, Darmstadt
24./31. Dezember
12–15.30 Uhr

Heilig Kreuz Kirche
Friedrich-Ebert-Str. 58, Griesh.
24./31. Dezember
14–16.30 Uhr

Ihre Kinder für diese wichtige Aktion! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Kleinere Kinder können zusammen mit ihren Eltern laufen.

Durch das Mitmachen bei dieser Aktion wird ein wichtiger Beitrag für mehr Gerechtigkeit auf der Welt geleistet. Das ist gelebte Nächstenliebe! Wenn Interesse besteht, können Sie sich bei den oben angegebenen Kontaktoptionen melden.

Mit der Sternsingeraktion 2025 möchten wir Kinder und Jugendliche ermutigen, sich für die Umsetzung der Kinderrechte weltweit einzusetzen. Dabei erfahren Sie, dass Sie etwas bewegen können, wenn Sie sich für das Wohl anderer einsetzen. In diesem Sinne: Erhebt eure Stimme!

Das Sternsinger Team

Weihnachtsaktion foodsharing Darmstadt e.V.

Darmstadt (ms). 75kg Essen werden pro Bundesbürger Jahr für Jahr im Haushaltsmüll entsorgt, obwohl es noch gut essbar wäre. Aber auch entlang der gesamten Produktionskette, so auch in Supermärkten, wird viel weggeworfen. Die Ursache dafür sind unter anderem die hohen Qualitätsstandards der Produkte und Ansprüche der Kunden. Ist ein Apfel zu groß, eine Tomate zu wenig rot oder eine Paprika in einer Dreierpackung hat eine Macke, führt dies in der Regel dazu, dass diese Lebensmittel aus dem Verkauf gezogen werden. Auch das herannahende Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) veranlasst den Wurf in die Mülltonne. In den allermeisten Fällen völlig unnötig. Nachgewiesenermaßen ist der Großteil der Produkte auch nach dem Überschreiten des MHDs noch deutlich läng-

er genießbar als das MHD. Dieses garantiert letztlich nur ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Konsistenz, wie z.B. die Cremigkeit und Optik eines Joghurts, und weniger die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Bereits zum elften Mal in Folge hat sich der gemeinnützige foodsharing Darmstadt e.V. in Kooperation mit der Darmstädter Tafel und dem Warenkorb Weiterstadt mit dem Projekt „foodsharing zwischen den Jahren“ zum Ziel gesetzt, so viele genießbare Lebensmittel wie möglich in Darmstädter Kooperationsbetrieben und in der umliegenden Region vor der Tonne zu retten und an alle Interessierten kostenlos weiter zu „fair-teilen“.

In Darmstadt und Weiterstadt findet die Fairteilung am 23. bzw. 24. und 31.12.2024 statt. Interessierte können

Fairteiler Weiterst.-Riedbahn
(Kita Wiesenstraße)
Wiesenstraße 50
24./31. Dezember, 11–14 Uhr

Weiterstadt Gräfenhausen
Niederwiesenstraße 6
23. Dezember, 11–13 Uhr

Wir bitten alle Interessierten ausdrücklich darum, nicht alle direkt zu Beginn zu erscheinen, damit wir große Menschenansammlungen und damit Wartezeiten vermeiden können. Da immer wieder frische Lebensmittel angeliefert werden, lohnt es sich definitiv auch noch, uns am Ende zu besuchen! Die foodsharing DA Gruppe freut sich über jeden Menschen, der vorbeikommt und Lebensmittel rettet!

Sie möchten mehr über foodsharing erfahren?
foodsharing-darmstadt.de
foodsharing.de

WAS IST LOS IN ERZHAUSEN?

DONNERSTAG 19.12., 11.30h **STAMMTISCH SENIOREN UNION ERZHAUSEN**
Wo: Bürgerhaus Erzhausen

DONNERSTAG 19.12., 19h **AMTSEINFÜHRUNG VON FRAU LANGE**
Alle Erzhäuserinnen und Erzhäuser sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.
Wo: Bürgerhaus, Rodenseestraße 9

ÜBER DEN TELLERRAND HINAUS

ARHEILGEN

DONNERSTAG 19.12., 14.30–17h **KAFFEE TREFF – BINGO**
Veranstalter: Arheilger Stadtteilverein
Wo: Nachbarschaftstreff Alte Feuerwehr

DARMSTADT

MO. bis DO. 06.01. bis 09.01.2025 **TASTSCHREIB-INTENSIVKURS (10-FINGER-SYSTEM)**
für Schüler (ab 11 Jahren)
Nähere Informationen über: 06257-9197644 oder auf der Homepage: www.stenografenverein-darmstadt.de
Anmeldeschluss ist der 27.12.2024.
Wo: Justus-Liebig-Haus, Große Bachgasse 2, 64283 Darmstadt

KRANICHSTEIN

SA. und SO. 28.12. und 29.12., 10–17h **WEIHNACHTS-MODELLBAHTAGE**
Veranstalter: Eisenbahnmuseum DA-Kranichstein
Wo: Steinstraße 7

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Ein frohes Weihnachtsfest

und die besten Wünsche für das neue Jahr wünscht



Heck

Installateur-Heizungsbauer-Meister

Thomas Heck

Bahnstraße 174a · 64390 Erzhausen
Tel. 061 50 / 84 982 · Mobil 0177 / 304 63 65
Fax 061 50 / 54 21 957
info@thomasheck.de

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Büttner + Sohn

Lack u. Karosserie Service Center

Borsigstr. 20 • Gewerbegeb. Arh.-West • 64291 Darmstadt
georg.buettner@t-online.de • Tel.: 0 61 51 - 37 50 14



TAXI HOLLEY

...flexibel und zuverlässig

Taxi Holley wünscht Ihnen frohe Weihnachten und eine gute Fahrt ins neue Jahr!

☎ 06150/12313 ☎ 0151/72500777
Inh. Anna Pabst, Erzhausen

Ein frohes Weihnachtsfest und die besten Wünsche für das neue Jahr wünscht Ihnen Ihr KFZ-Füxxe Team

AUTO CHECK

KFZ-FÜXXE GmbH



Meisterbetrieb



Südliche Ringstraße 10
64390 Erzhausen

Tel.: 06150-5423838
Fax: 06150-5423839

www.kfz-fuexxe.de
info@kfz-fuexxe.de

Sedat
Die Sportgaststätte



wünscht allen Gästen, Freunden und Vereinsmitgliedern gesegnete Weihnachten und viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr!
Gleichzeitig möchten wir uns bei unseren Gästen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Vom 22.12.2024 bis 05.01.2025 geschlossen.

Der Vorstand vom
Verein für Obst-, Haus- und Kleingärten Erzhausen e.V.
wünscht Mitgliedern, Unterstützern, Freunden
frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.
Alle in diesem Jahr neu hinzugekommenen Mitglieder heißen wir herzlich willkommen.

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen!

GfE Gemeinsam für Erzhausen



Kosmetik, Massage, Fußpflege
- auch mobil -

Maja Kutz
Hauptstraße 72, 64390 Erzhausen
Tel. 0178-2024769

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

selbständige Schönheits-Consultant mit **MARY KAY**

Die **Senioren Union der CDU Erzhausen**
wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Allen Mitgliedern und Freunden wünschen wir
frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Schützenverein „Waidmannsheil“ e.V. Erzhausen

schard Immobilien

Mitglied im **ivd**

Verkaufen & Vermieten
mit Zuverlässigkeit und Engagement.

06150-1860995
kontakt@schard-immobilien.de

So persönlich wie Ihre Immobilie!

www.schard-immobilien.de

Expression '88 stimmt auf Weihnachten ein



(bs). Der Jazz- und Popchor Expression '88 veranstaltete am 8.12. in der evangelischen Kirche Gräfenhausen das traditionell am 2. Advent stattfindende Konzert „Singing Christmas“ unter der Leitung von Wolfgang Diefenbach. Mit einem sehr abwechslungsreichen Programm berührte der Chor ausdrucksstark die Herzen des Publikums. Dazu trug auch die zauberhafte Atmosphäre der illuminierten Kirche und die gute Akustik bei. Das trotz vieler parallel stattfindender Veranstaltungen zahlreich erschienene Publikum wurde bereits am Beginn zum Mitsingen aufgefordert, als der

Chor mit „Fröhliche Weihnacht überall“ einzog. Im reinen Chorpart wechselten sich getragene Stücke mit schwungvollen Liedern ab. Neben Klassikern wie dem verträumten „White Christmas“ und dem swingenden „Hallelujah“ für gemischten Chor erklang als reines Frauenstück ein kräftiges „Go tell it on the mountain“. Feierliche Stimmung erzeugte wie immer „Stille Nacht“ in Kombination mit „Ehre sei Gott“.

den Konzerten versiert und einfühlsam am Klavier begleitet. Henry Bienek führte durch den Abend und erfreute mit eingestreuten Gedichten, bevor man am Schluss zusammen mit dem Chor wieder klassische deutsche Weihnachtslieder sang. Der begeisterte Applaus wurde mit zwei Zugaben belohnt. Anschließend konnte man bei Glühwein oder Punsch den Adventsnachmittag ausklingen lassen.

Der Chor lässt wissen, dass Neueinsteiger willkommen sind, im Januar offene Proben zu besuchen. Weitere Information unter expression88.de

VereinT für Wixhausen wünscht Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2025



Sieben der acht Vorstandsmitglieder von VereinT für Wixhausen beim Weihnachtsmarkt.

Wixhausen (rd). Die Mitglieder des Vereinsvorstands VereinT für Wixhausen schnaufen durch. Der Weihnachtsmarkt 2024 in Wixhausen ist an neuem Ort und mit neuer Organisation erfolgreich durchgeführt worden. Nun können sich die Mitglieder des Vereins eigenen Weihnachtsfeiern und vor allem ihren Familien und Freunden widmen. Ein großes Dankeschön gilt allen, die sich im Laufe des Jahres für die Projekte ihrer Vereine und Organisationen in 2024

engagiert und so auf den vereinten Spirit von Wixhausen eingewirkt haben. Unterstützt wurde VereinT für Wixhausen im Laufe des Jahres vor allem durch die Fördermitglieder des Vereins. Finanziell geholfen haben Firma Merck, die Wissenschaftsstadt Darmstadt, #DeinEhrenamt (Land Hessen) sowie die Sparkasse Darmstadt. Der Vorstand blickt nun schon auf das Jahr 2025, das wieder Gelegenheit geben soll, sich in Wixhausen zu

treffen und das ehrenamtliche Tun zu feiern. Geplant ist, das Jubiläum des Kirchturms von 1150 im Juli zu feiern, Möglichkeiten zu schaffen, sich beim Ehrenamt After Work zu treffen, und die erneute Organisation des Weihnachtsmarkts.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern sowie natürlich den Menschen in unseren Mitgliedsorganisationen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Wir wünschen unseren verehrten Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und ein schönes, Jahr 2025

Fam. Peter Haass und alle Mitarbeiter

- Metzgerei -
- Fleischerfachgeschäft -

Bahnstr. 47, Erzhausen
Telefon 061 50/8 26 51

27. und 28.12.24 sowie vom 02.-06.01.25 GESCHLOSSEN!

TSG Wixhausen Wandergruppe
Wixhausen. Der nächste Stammtisch findet am Sonntag, den 19.01.2025, um 12 Uhr im Bürgermeister-Pohl-Haus in Wixhausen statt.

Polsterei Le Canape



Meisterbetrieb Riedl & Neff

- Reparaturen • Aufarbeiten
- Neubeziehen von alt über modern bis Design
- Sonnenschutz • Teppichböden

Kostenvoranschläge unverbindlich und kostenfrei

Langener Str. 6
64390 Erzhausen
0 61 50 / 98 02 49

Polsterei-LeCanape@t-online.de
www.polsterei-lecanape.de

Frohe Weihnachten wünscht die TEE PAGODE

Ihr Spezialist für Bio-Tee aus der Premium Teemanufaktur alveus®

Wilhelm-Leuschner-Str. 52
Erzhausen
Tel.: 06150/991163

Öffnungszeiten: Di / Do / Fr: 10:00 - 12:30 & 15:00 - 18:00
Sa: 10:00 - 12:30

BASTIAS HAARSTUDIO

Bahnstraße 84
64390 Erzhausen
Tel: 0 61 50 / 99 04 42

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr.

Wir haben am 31.12.2024 geschlossen.

Werden auch Sie zum Helfer!

GERMAN DOCTORS e.V. | LÖBSTR. 1A | 53173 BONN

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20
BIC: BFSWDE33HAN

German Doctors e.V. | Löbstr. 1a | 53173 Bonn
info@german-doctors.de
www.german-doctors.de

Zauberhafter Advent bei Sonnenschein im Arheilger Mühlchen



Arheilgen (si). Am vergangenen 2. Advent strahlte nicht nur die Sonne, sondern auch die Gesichter der vielen Gäste, die den Adventsnachmittag im Arheilger Mühlchen besuchten.

Axel Lanzmich hieß die Besucher im Namen des gesamten Vorstands des Fördervereins Arheilger Mühlchen herzlich willkommen und unterstrich in seiner Ansprache die Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinschaft. Erneut konnte Bewohnern des Seniorenzentrums Fiedlersee durch die Rikschafahrer des

Stadtteilvereins die Teilnahme an dem Programm ermöglicht werden. Ein großer Dank ging an die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die mit Glühwein und Kinderpunsch für das leibliche Wohl sorgten. Die stimmungsvolle Atmosphäre erreichte ihren Höhepunkt nach Sonnenuntergang bei der traditionellen Fackelwanderung, die das Arheilger Mühlchen in ein warmes, einladendes Licht tauchte.

Der Abend klang traditionell mit dem gemeinsamen Singen von Weihnachtsliedern aus. Unter der musikalischen Begleitung des Posaunenchores der Auferstehungsgemeinde erzeugte ein Chor aus Jung und Alt vorweihnachtliche Stimmung. Der Vorstand des Fördervereins betonte: „Dieser Adventsnachmittag ist der perfekte Abschluss eines besonderen Jahres, in dem wir das 100-jährige Bestehen des Arheilger Mühlchens feiern durften“.

Der Förderverein Arheilger Mühlchen e.V. freut sich jederzeit über interessierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Nähere Informationen gibt es unter www.muehlchen.de



Wir bedanken uns mit diesem Weihnachts- und Neujahrsgruß bei unseren Mitglieder:innen für ihre Treue und wünschen allen eine *besinnliche Weihnachtszeit* und für 2025 beste Gesundheit und Glück.

Die Abteilungsvorstände und der geschäftsführende Vorstand der Sportvereinigung Erzhausen e.V.

Aumühle – Hilfen für Menschen mit Behinderung



Danke für ein großartiges Jahr und beste Wünsche für 2025. Wieder ein Jahr voller Herausforderungen mit vielen Veränderungen, aber auch Erfolgen und wertvollen Momenten, liegt hinter uns. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um allen, die uns dabei begleitet haben, ganz herzlich DANKE zu sagen:

Unseren Klienten*innen für ihr Vertrauen, das die Grundlage unseres Handelns ist. Den Angehörigen, Betreuern*innen sowie Nachbarn, die uns mit ihrer Unterstützung den Rücken stärken und immer wieder gute Impulse geben.

Unseren Kunden und Geschäftspartnern für ihre Treue und das Vertrauen in unsere Produkte und Dienstleistungen und für eine inspirierende und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Unseren Mitarbeitenden für ihr Engagement, ihren Einsatz und ihre Loyalität, insbesondere wenn es schwierig wurde. Dank Ihrer Unterstützung und Zusammenarbeit konnten wir auch in diesem Jahr die vielen Herausforderungen und Schwierigkeiten meistern und auch Erfolge feiern.

Mit dieser starken Gemeinschaft blicken wir voller Zuversicht und Motivation in das neue Jahr. Wir freuen uns darauf mit Ihnen allen gemeinsam auch in 2025 die gesteckten Ziele zu erreichen, dabei auch neue Wege zu gehen und weiter wachsen zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Team der Aumühle

Mission Leben – Jugend- und Behindertenhilfe gGmbH

Vielen Dank an unsere Kunden für ein erfolgreiches Jahr. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.



www.gartengestaltung-jung.de



**Ihr Sascha Jung
und Team**

Nur wer sich auf den Weg macht, wird neues Land entdecken!

QUERBEET Reisen

Ellen Dehl-Ziorkewicz, 64390 Erzhausen, Hauptstr. 18



... wünscht besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Profitieren Sie von der persönlichen Betreuung, den Extras und vielen Inklusiv-Leistungen! Also, bei Aufbruchsstimmung wählen Sie Tel. 06150/866 1450 oder verfassen eine E-Mail an querbeet.reisen@t-online.de weitere Infos findet man auf: www.querbeet-reisen.de



SCHÖNE
WEIHNACHTEN
UND EIN GUTES NEUES JAHR.

Das gesamte Team von printdesign24 möchte sich für die herzliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Wir wünschen eine erholsame Weihnachtszeit, frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

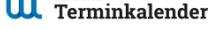
Möge 2025 von Gesundheit, Erfolg und spannenden neuen Möglichkeiten erfüllt sein.

powered by
printdesign24

T +49.(0)6151.78 66 800
F +49.(0)6151.78 66 830
E info@printdesign24.de
www.printdesign24.de







Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten
**ein fohees Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.**



Kaminbau nach Maß.
06150 / 97620
sporerkaminbau.de

natascha's NAGELTRAUM
Wellness für Hand & Fuß - wünscht

Frohe Weihnachten & ein frohes neues Jahr 2025
Bleiben Sie gesund!

Tel: 0176/61062668, Seestraße 17, 64390 Erzhausen



KÜHNEN GMBH
FENSTER + HAUSTÜREN

✓ Rollläden ✓ Markisen ✓ Sonnenschutz ✓ Kundendienst

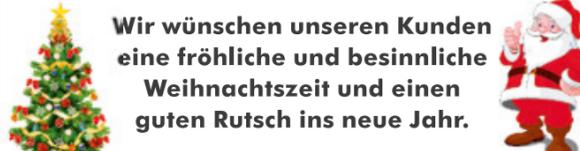
Wir bedanken uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 und wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.



Kompetenz-Partner
FeBa Darmstadt

www.kuehnen-gmbh.de
Röntgenstraße 26 Telefon 06151 376322
64291 Darmstadt-Arheilgen Telefax 06151 376328
Unser Büro ist vom 23.12.24 bis einschl. 03.01.25 geschlossen.

Wir wünschen unseren Kunden eine fröhliche und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



HAIST electronic
TV • HiFi • Hausgeräte • Telekommunikation • Antennentechnik • PC/Multimedia • Service • Reparatur

Ihr Fachgeschäft in Wixhausen - seit 1978

Wir wünschen all unseren Kunden und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2025



■ Beratung
■ Projektentwicklung
■ Planung
■ Hoch- und Tiefbau
■ Schlüsselfertiges Bauen
■ Bausanierung

GÜN Baugesellschaft mbH
Wir schaffen Lebensräume!

Am Dornbusch 6 64390 Erzhausen
Tel.: 06150 - 98 03 04 Fax: 06150 - 98 03 0 5
info@guen-bau.de www.guen-bau.de

Wir sind für Sie da!

Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne zu Hause.
Tel. 06151/6 06 70 50

Häusliche Alten- und Krankenpflege
- Grundpflege
- med. Behandlungspflege
Wir sind bei allen Kassen zugelassen.



Das gesamte Pflegeteam wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Frankfurter Landstraße 120 · 64291 Darmstadt

Herzenspost



Erzhausen (WSte). Wer freut sich nicht, wenn man unerwartet Post bekommt, der einen liebevollen Inhalt hat, z.B. herzliche Worte oder ein von Kindern gemaltes Bild. Gerade in der vorweihnachtlichen Zeit sind diese Gesten Sonnenstrahlen für die Seele. Im Altenpflegeheim sind diese Briefe wichtig für das persönliche Wohlergehen eines jeden Bewohners. Eine

Weihnachtsfreude bereiten Sie einem Ihnen unbekanntem Menschen, der mit Ihrer Post ein Stück Glückseligkeit in Händen hält. Im Altenpflegeheim steht ein Briefkasten für Ihre Herzenspost.

DANKE und eine schöne vorweihnachtliche Zeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest, verbunden mit einem guten Start in das Jahr 2025.

Der Krawallkuchen

Erzhausen (WSte). Vor ziemlich genau einem Jahr wurde das Buch „Rund um Omas Kochtopf“, verfasst von Waltraud Stelzer, im Café Sammel-tasse in Erzhausen vorgestellt.

Das Interesse an dem Buch war groß und so manches Exemplar fand an diesem Tag seinen neuen Besitzer. Speziell ein Rezept scheint in Erinnerung geblieben zu sein und das ist der Krawallkuchen. Woher die Namensgebung kommt, das ist nicht wirklich dokumentiert; vermutlich ist das irgendwo in Deutschland ein örtlich begrenzter Begriff.

Nachdem ich in der letzten Zeit des öfteren speziell nach diesem Krawallkuchenrezept gefragt wurde, veröffentliche ich hier – als kleines vorweihnachtliches Präsent – das Rezept und wünsche gutes Gelingen.

Geschenkidee: Das Buch „Rund um Omas Kochtopf“ kann man erwerben bei Metzgerei Haaß, Sabine Leiser Karten Ideen und im Café Sammel-tasse.

Für den Rührteig
200g Zucker
150g Butter
2 Eier
2 Päckchen Vanillezucker
1 Becher saure Sahne
250g Mehl
1 TL Natron
1 Msp. Backpulver
3 EL Backkakao
1 Prise Zimt

Für das Topping
100g Butterkekse (gehackt)
Blockschokolade, geraspelt
100g Mandeln (gehackt)
250g Kokosfett
2 Eier
6 EL Puderzucker
4 EL Milch
3 EL Backkakao

Zubereitung
Aus den Zutaten für den Rührteig einen Teig herstellen. Den Teig auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech streichen und im vorgeheizten Ofen bei 180°C 20 Minuten im Ofen backen. Die Stäbchenprobe machen. Den Kuchen auskühlen lassen. Für das Topping das Kokosfett schmelzen. Die restlichen Zutaten einrühren und alles gut vermischen. Auf dem Kuchen verteilen und abkühlen lassen.

Laufftreff Egelsbach informiert

Laufftreffabschluss 2024 am Samstag, 28.12.

Egelsbach (hm). Das Jahr neigt sich dem Ende zu und traditionell feiert der Egelsbacher Laufftreff dieses Jahr wieder am Parkplatz Brandschneise in der Koberstadt am Samstag, 28. Dezember, seinen Jahresabschluss. Hierzu sind alle Läuferinnen und Läufer herzlich eingeladen. Bevor gefeiert wird muss allerdings Leistung erbracht werden. Hierzu treffen sich Läuferinnen und Läufer bereits um 15 Uhr um ihren Sport auszuüben. Direkt im Anschluss, ca. 16 Uhr, wird es einen kleinen Umtrunk geben. Laufftreffler bringen hierzu etwas zu trinken und knabbern mit, lassen das zurückliegende Jahr ausklingen und stoßen auf das neue Läuferjahr an. Einsteiger, Gäste, ehemalige

Läuferinnen und Läufer sind herzlichst hierzu eingeladen. Bitte für nach dem Laufftreff warme Kleidung mitbringen! Auch im neuen Jahr finden die Egelsbacher Laufftreffs im Winterhalbjahr jeweils mittwochs und samstags um 15 Uhr statt. Man trifft sich hierzu am Waldparkplatz Brandschneise (Nähe Hundeplatz, jenseits der Brücke über die A661). Wir freuen uns hierzu auf Neueinsteiger und ambitionierte Läuferinnen und Läufer bei uns teilzunehmen. Sie sind herzlich willkommen! Bieten für jede Leistungsklasse von Walking und Nordic-Walking ab 5 und bis 10 Kilometer Laufen innerhalb einer Trainingsstunde alles an.

Eurer Laufftreff Orgateam

Versichertenberaterin

Erzhausen (nb). Die Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Nicole Best erteilt kostenlos Rat bei Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung und hilft bei der Rentenantragstellung und einer Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Terminvereinbarung ist jederzeit möglich

unter Telefon 0171-8150369 oder per E-Mail nicole.best@magenta.de

Jeden Montag findet die Sprechstunde im Rathaus Erzhausen, Rodenseestr. 3 in der Zeit von 15:30–18:00 Uhr statt, bitte um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0171- 8150369 oder per E-Mail nicole.best@magenta.de

Liebe Grüße aus dem Bücherbahnhof



Erzhausen (io). Der Bücherbahnhof blickt auf ein buntes und erfülltes Jahr zurück. Wir als Büchereiteam sind dankbar und stolz, dass wir inzwischen solch großen, wunderbaren Kundenkreis haben und immer mehr Menschen den Weg in den schönen Bücherbahnhof finden, um zu verweilen, sich auszutauschen, Hausaufgaben oder Referate für die Schule auszuarbeiten... am Logo für den Bücher-Club herumzufeilen oder einen Kaffee zu trinken. Wir sind dankbar für unsere ehrenamtlichen Lesepaten und Lesepatinnen, die jeden Monat mit solch Hingabe das Vorlesen und

die Lesenächte ermöglichen und dadurch so viele Kinder glücklich machen.

Jeder Besucher der Bücherei, jeder Nutzer unserer ONLEIHE legt mit seinem Verhalten ein Zeichen ab, auch für die bildungspolitische und kulturelle Bedeutung unserer Institution, die so viel mehr ist als nur ein Haus mit Büchern!

Für das nächste Jahr haben wir uns wieder viel vorgenommen. Die Segel sind gesetzt und wir freuen uns auf 2025.

Besinnliche Festtage und ein gesundes und glückliches Neues Jahr – Ihr und Euer Büchereiteam.

SV Erzhausen

Abt. Fußball informiert

Ergebnisse der vergangenen Woche:

Freitag, 13.12.2024
18:30 Uhr B-Junioren
1. Kreisklasse/Kreisklasse
Darmst. TSG 1846 II – SVE = 5:1

Samstag, 14.12.2024
11 Uhr D-Junioren
Kreisfreundschaftsspiele FS
SVE – SKV Büttelborn = 1:4

13:30 Uhr E-Junioren
1. Kreisklasse/Kreisklasse
SVE II – SV Traisa II = 1:0

Sonntag, 15.12.2024
10:45 Uhr D-Junioren
Kreisliga A

SV St. Stephan Griesh. – SVE = 11:0

Vorschau auf die kommenden Tage:

Am 27.12.24 bestreiten die alten Herren ab ca. 18 Uhr ein Hallenturnier bei der SG Dornheim.

Das nächste terminierte Spiel bestreitet die B-Jugend des SV Erzhausen am 07.02. um 18:30 Uhr gegen VFR Groß-Gerau II.

Die Fußballer des SVE verabschieden sich damit in die Winterpause und wünschen allen Erzhäusern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Werther und der Weihnachtsmarkt

In Wetzlar verbinden sich Kultur und Vorweihnachtsgefühl

(djd-k). Der Weihnachtsmarkt im hessischen Wetzlar setzt auf Gemütlichkeit und Beisammensein. Die bunten Buden sind im Rahmen des „Weihnachtsflairs 2024“ auf dem Schiller- und dem Domplatz aufgebaut. Die bekannte Eisbahn freut sich hinter dem Dom auf alle Kufenflitzer. Für Fans von Glühwein und Bratwurst ist es besonders praktisch, dass man auch in diesem Jahr online eine Tischreservierung

auf den Festplätzen vornehmen kann. Und drumherum? Passend zum 250. Werther-Jubiläum widmen die Städtischen Museen Wetzlar dem weltbekannten Werk Johann Wolfgang von Goethes eine besondere Jubiläums-Ausstellung namens „Werther. Welten“, die noch bis zum 26. Januar 2025 zu sehen ist. Sie zeichnet vor allem die globale und transmediale Rezeptionsgeschichte des „Werthers“ nach. (Anzeige)

Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Darmstadt Jahreswechsel 2024/25

(uk). Im Januar findet kein Gruppenabend statt, dafür am Donnerstag, den 30.01.25, um 19 Uhr, eine Mitgliederversammlung. Persönliche Einladungen wurden versendet, wer keine erhalten hat, meldet sich bitte. Der nächste Gruppenabend ist am 06.02.25 um 19 Uhr online. Weitere

Infos und Anmeldung zur Selbsthilfe Schlafapnoe unter Telefonnummer 06151-714321 (AB bitte Nachricht hinterlassen) Fax (06151) 714325, sowie der Internetadresse: <http://schlafapnoe-de.de/> Gruppe Darmstadt, Terminliste und E-Mail: darmstadt@schlafapnoe-de.de

Outdoor-Weihnachtsfeier der SVE E2-Jugend



Erzhausen (kb). In gemütlicher Runde fand am vergangenen Donnerstag in der Heegbacharena die diesjährige Mannschaftsweihnachtsfeier der E2 statt. Die festlich dekorierte Tribüne und die weihnachtlich geschmückten Tische sorgten für beste Stimmung und luden zu einem gemütlichen Beisammensein ein. Die Mannschaft gemeinsam mit Trainerteam,

Geschwistern und Elternschaft freuten sich über köstliches Essen und leckere Getränke. Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen, die Kinder blicken zusammen mit ihrem Trainerteam auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Die spielbegeisterte Truppe kann sehr stolz auf die erbrachte Leistung sein. Ein extra Dankeschön geht an der Stelle an Sascha Han-

czyk, Stephan Karlstedt und Dennis Hüfner. Der stetige Antrieb der Drei sorgt dafür, dass der SVE Motor immer am Laufen bleibt und der Spielbetrieb, das Vereinsleben in dieser Form möglich ist. Die Heegbachkicker der E2 mit Trainerteam wünschen Allen frohe Weihnachten und freuen sich auf ein gemeinsames sportliches Jahr 2025.

GfE – Gemeinsam für Erzhausen informiert Bericht zum Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Erzhausen (tl). Die Gemeindevertretung in Erzhausen wird durch verschiedene Ausschüsse unterstützt, in welchen spezifische Themenbereiche aufgearbeitet sowie Beschlüsse vorbereitet und als Beschlussempfehlungen an die Gemeindevertretung zurückgespielt werden. Neben den bekannteren Ausschüssen wie BVU (Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss) und HuFinA (Haupt- und Finanzausschuss) gibt es auch den SKS (Sport-, Kultur- und Sozialausschuss); er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den sozialen Belangen von Anträgen und ist zuständig für die Vorbereitung aller Entscheidungen, die Kinder, Jugend, Senioren, Menschen mit Behinderung, den sozialen Bereich, Kindertagesstätten, Sport, Migration, das kulturelle Leben und die damit in Zusammenhang stehenden Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde betreffen. In allen Ausschüssen sind alle vier politischen Gruppierungen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung vertreten. Die Sitzungen werden öffentlich abgehalten, und interessierte Bürgerinnen und

Bürger sind immer herzlich willkommen, zuzuhören. Im SKS werden auch die sozialen Auswirkungen von finanztechnisch getriebenen Anträgen beleuchtet und bewertet. Zuletzt tagte der SKS am Montag, 9.12.2024, und hier wurden u.a. KiTa-Gebühren und KiTa-Öffnungszeiten sowie soziale Aspekte zu den Vergabekriterien der Bauplätze in den Vier Morgen besprochen. Die Beratungskultur im Ausschuss ist oft bunt gemischt: Von konstruktivem Miteinander über langatmige Monologe bis zur Entscheidungsverweigerung, ist alles zu finden. Die Debatten sind meist auch von viel Emotionen begleitet. Hier obliegt es der Vorsitzenden, die jeweiligen Teilnehmer*innen wieder „einzufangen“ und zu einer Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zu bewegen. Zur letzten Sitzung waren auch die KiTa-Vertreter*innen und die Elternbeiräte explizit eingeladen worden, und sie konnten in der Sitzung durch ihre gut vorbereiteten Stellungnahmen Unklarheiten

aufklären und teilweise ein anderes Licht auf die Sachlage werfen. Es ist nicht immer einfach, eine objektive Betrachtung der persönlichen Sichtweise vorzuziehen und einen mehrheitlichen Konsens oder Kompromiss zu finden, der für alle Erzhäuser möglichst gerecht ist und in finanziell herausfordernden Zeiten soziale Aspekte nicht vernachlässigt. Durch die bunte Mischung und Meinungsvielfalt der SKS-Mitglieder war es letzten Montag wieder möglich, einige gute Ideen auf den Weg zu bringen. Vielen Dank allen Beteiligten. Die Sitzungstermine der Ausschüsse ist auf der Homepage Erzhausen <https://rim.ekom21.de/erzhausen/> hinterlegt, und wir freuen uns über Zuhörer*innen. Sollten Sie ein Anliegen haben, so sprechen Sie die entsprechenden Ausschussmitglieder an, wir helfen Ihnen gerne, ihre Belange zu vertreten.

Ihre GfE – Gemeinsam für Erzhausen
Damit gute Ideen umgesetzt werden!

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Besuche und freuen uns schon jetzt auf ein gemeinsames gutes Jahr 2025.

Salina Wellness GmbH
Am Ohlenberg 29, 64390 Erzhausen
Tel.: +49 (0) 6150 / 81013
www.diesauna.de



WIR TAUSCHEN IHRE ALTE AUS.

Wir modernisieren Ihre Küche und tauschen unkompliziert Arbeitsplatten und Altgeräte aus.



Frankfurter Landstr. 182
64291 Darmstadt-Arheilgen
06151 / 37 13 26
mail@moebel-windhaus.de

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung per Telefon oder Mail.

www.windhaus-kuechen.de

Wir wünschen allen
**frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr 2025**
und bedanken uns
für das entgegengebrachte Vertrauen

EP:Wenner

ElectronicPartner

Untere Mühlstraße 9
64291 Darmstadt-Arheilgen
Tel 06151 372222
epwenner@t-online.de



Wir wünschen
**frohe Weihnachten &
ein gutes neues Jahr**

Frankfurter Landstr. 12
64291 DA-Arheilgen
Tel: 06151 372 894
info@volz-darmstadt.de
volz-darmstadt.de

Wir wünschen allen Erzhäuser*innen ein
besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und friedvolles neues Jahr.

Unterstützen Sie unsere ehrenamtliche Arbeit für Erzhausen mit einer günstigen Fördermitgliedschaft.

 **Deutsches Rotes Kreuz OV Erzhausen**
www.drk-erzhausen.de

FROHE WEIHNACHTEN

Wir wünschen allen Mitgliedern und ihren Familien, unseren Förderern und Helfern, eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Möge es Gesundheit, Glück und viele unvergessliche Tennis-Momente bringen! Wir freuen uns auf ein weiteres erfolgreiches Jahr mit Euch auf dem Platz!

Euer Vorstand

2025



Frohe Weihnachten,
besinnliche Feiertage mit vielen schönen Stunden wünschen wir allen Kunden unseres Hauses und für das Neue Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Classic-Werkstatt
Büttner
Lack und Karosserie Service-Center

FELIZ NAVIDAD JOYEUX NOËL MERRY CHRISTMAS

* Die Skatfreunde Gräfenhausen *
* wünschen allen Mitgliedern, Freunden *
* und Skatbegeisterten *
* Besinnliche Weihnachten *
* und einen guten Start *
* ins neue Jahr. *
***** Der Vorstand *****

BENI'S PIZZA
STEINOFEN-PIZZA
AUS 100% DINKEL

Allen Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Bahnstraße 31
64390 Erzhausen
www.benis-pizza.de

Wir haben vom 23.12.24 - 02.01.25 geschlossen.

Tel. 06150-86520-88 oder -99

Öffnungszeiten Montag ist Ruhetag
Di - Fr 11 bis 14 Uhr und 17 bis 22 Uhr, Sa 16 bis 22 Uhr, So und Feiertags 16 bis 22 Uhr

Golas Service
Baudekoration

Sanierungsarbeiten
Naturstein- und Fliesenverlegung
Innenausbau

Tel: 06151 99 27 282
Inh. Pawel Golecki

www.golas-service.de
info@golas-service.de

Allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden
frohe Weihnachten und ein gutes und
gesundes Jahr 2025

Die Sänger des
Erzhäuser Männerchores
„Sängerbund-Sängerlust“

Wir hoffen, Sie im kommenden Jahr wieder
mit unserem Gesang erfreuen zu können!

SCHON MITTWOCHS ONLINE.

Ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Erfolg für das neue Jahr wünschen wir unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Haustechnik KAUL und MAURER GmbH

64390 Erzhausen Tel. 06150/97300
Rheinstraße 1 Fax 06150/6953

Weihnachtspäckchenaktion für die Kitas in Ivanychi



Auch in diesem Jahr haben wir den Kindern in unserer Partnerstadt Ivanychi eine kleine Weihnachtsfreude bereiten können. Der Krieg in der Ukraine prägt den Alltag aller Kinder weiterhin stark, und ein bisschen Wärme und Freude können in dieser Zeit sehr viel bedeuten.

Gemeinsam mit den Erzieherinnen in Ivanychi haben wir uns etwas ganz Besonderes überlegt: Jeder kommunalen Kita wurden zwei bis vier Kita-Gruppen als Partnergruppen in Ivanychi zugeordnet.

In der Elternschaft wurde Geld gesammelt und somit konnten die Wünsche, die wir von den Kita-Gruppen erhalten haben, erfüllt werden. Darüber hinaus wurde gemalt, gebastelt und natürlich durfte

auch etwas Süßes nicht fehlen. Unsere ukrainischen Kolleginnen haben Weihnachtsbriefe für jede Gruppe verfasst, sodass wir Weihnachten mit Freundschaft verbinden und den Kindern in Ivanychi zeigen, dass wir an sie denken.

Der Transport der Päckchen fand am 13.12.2024 statt und wurde durch den Partnerschaftsverein organisiert.

Mit dieser Weihnachtsaktion möchten wir mehr als nur Geschenke versenden. Wir möchten darüber hinaus eine Brücke zwischen unseren Kitas und den Kitas in Ivanychi bauen. Eine Brücke, die von Herzlichkeit und Mitgefühl geprägt ist.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Spendern und Helfern!

TSG Wixhausen Abteilung Turnen und Leichtathletik

(anm). Die Rückengymnastik macht Winterpause. Und zwar vom 25.12. bis einschließlich 07.01.25. Am 14.01.25 startet die Rückengymnastik zu den ge-

wohnten Zeiten. Ich wünsche euch allen und euren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen gesunden ersten Schritt ins neue Jahr 2025.

Weihnachtsferien für die Stadtbibliothek und den Bücherbus

Darmstadt (stip). Von Montag, 23. Dezember 2024, bis einschließlich Mittwoch, 1. Januar 2025, bleiben die Hauptstelle im Justus-Liebig-Haus und die Stadtteilbibliotheken in Eberstadt und Kranichstein geschlossen. Ab Donnerstag, 2. Januar 2025, sind alle Bibliotheken wieder zu den üblichen Besuchszeiten geöffnet.

Der Bücherbus bleibt vom Montag, 23. Dezember 2024, bis einschließlich Freitag, 10. Januar 2025, in der Garage. Ab Dienstag, 14. Januar 2025, fährt der Bus die gewohnten Haltestellen wieder an.

Für die Schließungstage werden keine Rückgabeterminen vergeben. Die Online-Angebote stehen während der Schließtage zur Verfügung.

IB IMMOBILIEN BLUM U.B-Immobilien
...wir überzeugen mit Erfahrung und Seriosität seit 1960

Jahresende ist Zeit zum Innehalten und Danke sagen.
Danke für die gute Zusammenarbeit.
Danke für die geschätzten Aufträge.
Danke für Ihre Treue.

Im Namen des ganzen Teams wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachten und ein friedvolles neues Jahr.

Jörg Galler

Ich wünsche allen meinen Kunden und deren Familien Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

- Fassadendekoration & Holzschutz
- Trockenbau
- Ausführung von Wand-, Boden- und Deckenarbeiten

Friedrich-Ebert-Straße 35 · 64390 Erzhausen
Telefon 06150-961 818 · Mobil 01520-79 44 817

Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr wünscht

Dietrich Schmid
Natursteinhandel & Verlegung

Brühlstraße 11
64390 Erzhausen

Tel.: 06150 / 84 081
Fax: 06150 / 86 74 068
Mobil: 0171 / 42 28 369
E-Mail: naturstein-schmid@t-online.de

Fliesenverlegung
Fußböden
Küchenarbeitsplatten
Fensterbänke
Treppen
Grabmalgestaltung

BAUTROCKNUNG
Fa. Peter Kindermann
Schneppenhäuser Str. 49 · 64331 Weiterstadt

Ihr starker Partner,
wenn es um Austrocknung geht

Austrocknung nach Wasserschaden • Estrich-Dämmschicht-Trocknung
Neu- und Altbau- Trocknung • Leckortung/Infrarot-Thermographie
Sofortmaßnahmen • Schadenanalyse/Feuchtemessungen

24-STUNDEN-SERVICE ☎ 0 61 50 / 5 27 36

Wir wünschen ein frohes Fest und
brandfreies Jahr 2025!

Ihre Feuerwehr Erzhausen

**Abbruch- und Erdarbeiten
Pancrazio Infantino**

♦ Abbruch ♦ Erdaushub ♦ Kanalbau ♦ Zisternenbau ♦ Pflasterarbeiten
♦ Entkernungen ♦ Entrümpelungen ♦ Containerdienst

64291 Darmstadt ♦ Telefon 061 51 - 37 43 08
Mobil 0171 - 214 71 61 ♦ E-Mail infantino@t-online.de

Zum Weihnachtsfest frohe und besinnliche Stunden
Zum Jahresende herzlichen Dank für Vertrauen und Treue
Für das neue Jahr Gesundheit und Glück

30 Jahre Karten-Ideen
Bücher & mehr
www.karten-ideen.de

Ihre Buchhandlung in Erzhausen
Sabine Leiser
Magdalenenstraße 34

5. DA44 rund um Darmstadt



Auf dem Foto ganz rechts ist der Initiator Marcus Ortland.

Arheilgen (ko). Am Sonntag, 15.12., hat der DA44, 44km rund um Darmstadt, zum nun 5. Mal stattgefunden. 2020 hat Marcus Ortland (SGA-Triathlet) ihn ins Leben gerufen. „Ich wollte gerne einen Marathon rund um Darmstadt laufen und daraus ist diese Laufstrecke entstanden.“ In der nicht so schönen Jahreszeit gemeinsam laufen, dass ist die Intention dabei. 44km rund um Darmstadt in einem 5:30iger Schnitt. Ganz nach

dem SGA-Motto „Gemeinsam ist weniger einsam!“. Es konnten wie jedes Jahr auch Teile gelaufen werden. Der erste Teil ist ca 27km lang, der zweite Teil etwa 17km. Dieses Jahr war eine Läuferin dabei, die an der „Verpflegungsstation“ nach 27km ausgestiegen ist und ein Läufer ist dort „eingestiegen“. Ortland hat durchklingen lassen, dass es sein könnte, dass nächstes Jahr auch eine langsamere Gruppe läuft, evtl. mit einem

6:30iger Schnitt. Es gibt keine Zeitnahme und für Verpflegung ist selber zu sorgen. Einen kurzen Stopp gibt es an einer kleinen Verpflegungsstation nach 27km auf einem Waldparkplatz.

Nächstes Jahr wird der DA44 am Sonntag, 14.12.25, stattfinden. Updates und Infos rund um den Lauf gibt es in der Facebook-Gruppe DA44 oder auf der SGA-Triathlon-Homepage.

Weihnachtsturnen bei der TSG Wixhausen



Wixhausen (cd). Den 3. Adventssonntag verbinden viele TSG Mitglieder mit dem alljährlichen Weihnachtsturnen im Bürgermeister-Pohl-Haus. Ein buntes und unterhaltsames Bühnenprogramm, gestaltet durch die Gruppen des Kinder- und Gerätturnens, sowie der Jazztanzgruppen, begeisterte auch dieses Jahr wieder die Gäste. Eltern, Geschwister, Großeltern und Freunde würdigten den Einblick in die (Kinder-)Turnstunde, die einstudierten Tänze und Turnbahnen der über 270 Aktiven mit viel Applaus. Bei der Sportlerführung durch den 1. Vorsitzenden der TSG Wixhausen, Rüdiger Dingeldey, standen die herausragenden sportlichen Leistungen der

Mitglieder aus dem vergangenen Jahr im Vordergrund. Die Liste der Geehrten umfasst Marcel Volz und Abteilungsleiter Thomas Thumann für ihre Erfolge beim Frankenstein-Bergturnfest sowie den Hessischen Mehrkampfmeisterschaften und Lara Apel, Melina Kreuz, Mateja Schmidt, Eileen Bohnhorst, Laetizia Heil, Lea Wendrich und Lena Wenzek für zweiten Platz bei den Gau-Mannschaftsmeisterschaften. Lena Wenzek erturnte sich darüber hinaus auch bei den Gau-Einzelmeisterschaften die Silbermedaille. Zum Abschluss des vorweihnachtlichen Nachmittags begrüßten die Kleinen und Großen ganz traditionell den Weihnachtsmann, der sich Geschichten

und Gedichte erzählen ließ und Geschenke an alle aktiven Kinder verteilte. Ein herzliches Dankeschön geht an alle Abteilungsmitglieder, die engagierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter, den Abteilungs- und den Hauptvorstand sowie die anderen Abteilungen der TSG Wixhausen für die gute Zusammenarbeit! Danke sagen möchten wir auch den Kuchenbäckerinnen und -bäckern, dem Helferteam hinter der Theke, dem Auf- und Abbauteam, sowie dem Gerätekommando. Wir wünschen allen Mitgliedern, Trainern, Freunden und Unterstützern der Abteilung ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Eine gesegnete Weihnacht und ein friedliches neues Jahr!
Ihre Bundestagsabgeordnete Dr. Astrid Mannes

Restaurant Bürgerhaus Erzhausen
Familie Donlic

*Wir wünschen
fröhliche Weihnachten
und alles Gute für
das neue Jahr*

www.buergerhaus-erzhausen.de

Rodenseestr. 5, Erzhausen
Tel.: 06150 / 86 66 66

Heiligabend geschlossen
Betriebsferien vom
01.01.25 bis 13.01.25

FROHE WEIHNACHTSZEIT

**WEITER FÜR SIE
IN DEN
BUNDESTAG**

ANDREAS LAREM
SPD

Unseren Mitgliedern und allen Bürgerinnen und Bürgern von Erzhausen wünscht die

**Arbeiterwohlfahrt Erzhausen
frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**

Wannemacher Gebäudetechnik

wünscht seinen Kunden
FROHE WEIHNACHTEN
und ein gesegnetes neues Jahr.

Am Ohlenberg 2
64390 Erzhausen
06150 7792

www.joachim-wannemacher.de



LaFleur Immobilien

Eine wunderschöne Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr!

Tel.: 06151 13028 24
www.lafleur-immobilien.de

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Erzhausen (hm). Die SPD-Fraktion im Gemeinderat/ Gemeindevorstand, SPD-Ortsverein und SPD-AG 60 plus Erzhausen wünschen Ihnen frohe und geruhliche Festtage sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2025!

Diese Wünsche sind dieses Jahr aktueller und wichtiger denn je angesichts der schweren Krisen, die die Welt derzeit heimsuchen. Seien es die Kriege in der Ukraine und in Nahost, verbunden mit schweren und brutalen Gewalttaten, die auch vor Kindern nicht zurückschrecken, seien es die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken auch für unsere Wirtschaft, seien es der sich verstärkende Antisemitismus, die Inflation und die Knappheit der Woh-

nungen – all dies macht unser Leben besonders schwierig.

Lösungen sind bei diesen Problemen nur schwer absehbar. Umso wichtiger ist, dass wir in Deutschland auch das Positive erkennen. Dass wir zum Beispiel sehen, wie viele Menschen sich ehrenamtlich engagieren, um Unterstützung zu leisten. Zum Beispiel ist die Mitarbeit in Vereinen, Initiativen, Hilfsorganisationen und Kirchen für unsere Gesellschaft nicht hoch genug einzuschätzen. Diesen Frauen und Männern möchten wir besonders herzlich danken. Ohne ihren Einsatz wäre die Welt um vieles ärmer.

Ihre SPD-Fraktion, SPD-Ortsverein und SPD-AG 60 plus Erzhausen

Ein Wintergedicht

Kinder, Kinder jetzt wird's Winter,
Kinder, Kinder jetzt wird's kalt.
Eis und Schnee wird es geben,
und wir werden frieren bald.

Die Natur hat es jetzt schwer,
doch sie hat sich vorbereitet,
diese Zeit zu überbrücken,
das wird ihr auch diesmal glücken.

Der Siebenschläfer der geht brav,
in seinen langen Winterschlaf,
um den Winter zu überbrücken,
lässt er sich Monate nicht mehr blicken.

Die Zugvögel ziehen schon Richtung Süden,
andere Vögel die sind hiergeblieben,
so wie viele andere Tiere,
suchen sich hier noch Quartiere.

Viele Kleintiere müssen dann auch sehn,
wie sie den Winter überstehn,
sie werden sich dann verstecken,
unter Büschen, Laub und Hecken.

Die Wildschweine sind am Suchen,
unter Eichen oder Buchen,
all die Eicheln oder Eckern,
lassen sie sich gerne schmecken.

Im Wald gibt's auch noch andre Tiere,
die auch beim Überleben frieren,
und täglich Futter suchen müssen,
man wird da auch mal helfen müssen.

Der Maulwurf lebt im Untergrund,
er ist auch aktiv im Winter.
Man sieht es an den Maulwurfshäufen,
für den Gärtner ist's zum Haare raufen.

Es gibt Pflanzen die im Winter keimen,
so als wenn es Sommer wär,
da ist der Knoblauch und der Dill,
das kann verstehen wer will.

Das Eichhörnchen sucht jetzt sehr beflissen,
die Verstecke von den Nüssen,
weil es doch nicht alle wiederfindet,
fehlt manchmal der Orientierungssinn.

Der Igel hält auch Winterschlaf,
er findet auch sein Quartier,
meist unter Laub und Hecken,
da kann er sich wunderbar verstecken.

Und ist der Winter dann vorbei,
dann kann die Natur wieder erwachen,
anstatt dem tristem Einerlei,
gibts dann wieder viele bunte Sachen.

Theodor Ludwig, Darmstadt

Radballer der SVE starten in die neue Saison



Erzhausen (fb). Am vergangenen Samstag (14.12.24) trat das neuformierte U15-Duo Mika Daniel/Lasse Bathmann zum zweiten Spieltag in Arheilgen an, nachdem die beiden verletzungsbedingt den ersten Spieltag verpassten. Ohne Training in den vergangenen Wochen konnte das Duo von vier Spielen drei gewinnen, gegen die Spielgemeinschaft um Gastgeber Arheilgen trennten sich die Teams mit einem 1:1-Unentschieden. Damit ist der Saisonauftakt geglückt und die SVE-Radballer belegen zur Winterpause den 4. Platz.

Am vergangenen Sonntag (15.12.24) fand der letzte Spieltag der Hessenliga U17/19 in Klein-Gerau statt. Verletzungsbedingt konnte das U19 Team Jonas Klink/Ansgar Schulz nicht antreten. Somit wurden alle Spiele an diesem Tag als verloren gewertet. Durch die vorherigen beiden Spieltage im November konnten die beiden aber genügend Punkte sammeln, um sich für die Hessenmeisterschaft zu qualifizieren.

Das U17-Team um Finn

Daniel/Noah Kaul konnten krankheitsbedingt ebenfalls nur an zwei der drei Spieltage antreten. Am letzten Spieltag in Klein-Gerau verlor das Duo gegen starke Konkurrenz vier Spiele, qualifizierte sich aber trotzdem für die Hessenmeisterschaft.

Am Ende belegt das Duo Jonas Klink/Ansgar Schulz den 7. Platz, Finn Daniel/Noah Kaul den 13. Platz. Für beide Teams geht es im neuen Jahr mit der Hessenmeisterschaft und dem Hessenpokal weiter.

Das Oberliga-Team Florian Bartl/Dominik Leiser konnten bereits am 07.12.24 solide in die neue Saison starten. Mit zwei Siegen, einem Unentschieden und einer Niederlage steht das Team aktuell auf dem 4. Platz. Der nächste Spieltag findet am 18.01.25 in heimischer Halle statt.

Paul und Oskar Schwuchow bilden in der Verbandsliga das neue Team der SV Erzhausen. Den ersten Spieltag am 21.12.24 können die beiden leider verletzungsbedingt noch nicht spielen, hoffentlich aber am Heimspieltag am 25.01.25 in Erzhausen.

Leserbrief

Gefahr durch Wildschweine am Heegbach in Erzhausen

Am Montag, den 9. Dezember 2024, um 9 Uhr morgens gab es für 3 Hundebesitzer eine Begegnung der unangenehmen Art mit 6 ausgewachsenen Wildschweinen am Heegbach. Die Wildschweine kamen urplötzlich aus Richtung Sportplatz (hinter dem Tennisclub) über den Acker mit großem Tempo und passierten die Hundebesitzer samt Hunden in einem Abstand von maximal 20 Metern und verschwanden im Bereich der Sitzbank an der Wegbiegung im Dickicht am Heegbach. Das Verhalten der Wildschweine zeigt deutlich auf, dass die Scheu vor Menschen und sogar vor Hunden verloren geht. Das sind beängstigende Aussichten. Besonders, wenn sich wieder Nachwuchs einstellt. Flurschäden durch Wildschweine sind in diesem Bereich immer wieder zu beobachten. Besonders bedenklich ist, dass dieser Weg auch von Kindergartenkindern benutzt wird. Nicht auszudenken, was passieren könnte wenn eine Rote Wildschweine auf einen Kindergarten-ausflug trifft. Daher schrieb ich eine Warnmeldung an die Gemeinde per E-Mail. Ich

erhielt aber leider keine Rückmeldung. Ich möchte daher die Erzhäuser Bevölkerung mit diesem Leserbrief warnen: Seien Sie vorsichtig und aufmerksam. Mit Kindern würde ich dieses Gebiet erst einmal meiden. Außerdem gibt es ja noch die afrikanische Schweinepest. Wenn es stimmt, dass der Jäger erlegte Wildschweine zu einer Adresse bringen muss, die 100km entfernt ist, dann verwundert es nicht, warum keine Wildschweine geschossen werden. Die Erzhäuser Verwaltung bitte ich nochmals, der Wildschweinpopulation im Dickicht am Heegbach (beginnend kurz nach dem Sportplatz bis hin zur Heegberghalle) mit einer Treibjagd zu begegnen. Die Gefahr von Verletzungen bei Spaziergängern (oder schlimerem) nimmt stetig zu, je größer diese Wildschweinpopulation wird auf Grund der milden Winter und dem guten Nahrungsangebot am Heegbach. Maßnahmen müssen zeitnah erfolgen.

**Thomas Koch
Fasanenweg 7
64390 Erzhausen**



Frohe Weihnachten

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit, sowie Glück und Erfolg im neuen Jahr. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Ihr Globus Reisebüro Team

Globus Reisebüro - Inh. Melvin Georgi
Frankfurter Landstraße 122
64291 Darmstadt | Tel.: 06151 933070

GLOBUS REISEBÜRO

KLEINANZEIGENMARKT

VERSCHIEDENES

Siegmayer Mini Containerdienst
Containerstellung in 2cbm und 3cbm Grössen. (keine größere). Geeignet für Bauschutt, Holz, Regips, Grasabfälle. Bei größeren Mengen kann speziell für Baum- oder Grasabfälle ein Lkw mit Kran Abhilfe schaffen. Preis nach Absprache.

☎ 0179-5979912

Frau Milli kauft: Pelze, Nerze aller Art, Kleidung, Schreib- und Nähmaschinen, Bilder, Porzellan, Bleikristall, Zinn, Uhren, Alt- und Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Modeschmuck, Teppiche, Brücken, Krüge, Münzen, Bernstein, Silber aller Art, Silberbesteck, Leder- und Krokotaschen, Antiquitäten, Messing, Gardinen, Möbel, Schallplatten, Orden, Ferngläser, Puppen, Briefmarken, Kompl. Nachlässe aus Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung u. Wertschätzung. Zahle bar vor Ort. Täglich 7.30-21 Uhr, auch am Wochenende.

☎ 069-59772692

Frau Amalia kauft Pelze Nerze aller Art Silber Uhren aller Arten Schallplatten Nähmaschinen Schreibmaschinen Bernstein Münzen Zinn Bleikristall Ferngläser Perücken Teppiche Bilder Ölgemälde Möbel Porzellan Krokotaschen Krüge Modeschmuck Gardinen Puppen Orden Figuren komplette Nachlässe auch wohnungsaufösungen altgold bruchgold zahngold Goldschmuck 100% seriös und diskret **kostenlose Beratung und Anfahrt sowie kostenlose Wertschätzung** zahle Bar vor Ort täglich von 7:30-20:30 Uhr gerne auch am Wochenende

☎ 069-67704886

Einzelgarage zu verkaufen Tiefgarage in Bartningstraße, DA-Kranichstein für Auto, Motorrad etc.

☎ 0152-34113191

Honig vom Imker
Direktverkauf Imkerei Wesp Immer dienstags von 16:00 bis 19:00 Uhr Römergasse 2A, Wixhausen oder Termin unter

☎ 0179-4364084

STEUERN & FINANZEN

Steuern? Wir machen das.

Christina Bassenauer
Steuerfachwirtin
DIN77700-zertifizierte
Beratungsstelle
Trinkbornstraße 21
64291 Darmstadt-Wixhausen
☎ 06150 990714

christina.bassenauer@vlh.de
Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.
www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Beratungsstelle der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V. in Arheilgen

Nach § 4 Nr. 11 StBerG bin ich befugt Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre steuerlich zu beraten. Werden Sie Mitglied bei der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V..

Dipl.-Betriebswirt (FH) Christian Nagel
teilzertifiziert nach DIN 77700
Römerstraße 63 a,
64291 Darmstadt
Tel. 0170-3183864
www.vlh.de/bst/6197
Mail: Christian.Nagel@vlh.de

Gardinenideen Viktoria
Wir machen Ihr Zuhause mit den passenden Gardinen wohnlicher. Von den eleganten Maßgardinen im Wohnzimmer bis zum extravaganten Vorhang im Schlafzimmer: Bei uns ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Wir begleiten Sie von
- Fachl. Beratung/Ideenfindung
- Abmessungen bei Ihnen vor Ort bis zur Montage.

Tel./WhatsApp:
06103-5096864

Wir sind seit 10.2022 umgezogen:
August-Bebel-Straße 29
63225 Langen

gardinenideen-viktoria.de

Suche Motorsägen, alle Modelle
Auch defekt. Husqvarna oder Stihl, auch andere Marken, auch Heckenschneidgeräte. Bitte alles anbieten, auch Baustellengeräte.

☎ 06158-6086988
☎ 0173-3087449

SCHNEIDERATELIER IN ARHEILGEN

„Passt nicht, gibt's nicht!“
Wir erledigen alle Arten von Änderungen und individuellen Schneiderarbeiten, schnell und flexibel für Sie. Gerne beziehen wir auch Ihre Stuhlbezüge neu.

Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Frau Baris
☎ 0152-51925558

Aron-Reinhard-Str. 10
64291 Arheilgen

Frau Strauss kauft und sucht: Pelze aller Art, Bekleidung, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Leder- u. Krokotaschen, Figuren, u. Eisenbahn, Münzen, Perücken, Puppen, Ferngläser, Bleikristalle, Bilder, Zinn, Modeschmuck, Silberbesteck, Bernsteinschmuck, Krüge, Teppiche, Porzellan, Schallplatten, Nähmaschinen, Uhren, Möbel, Gardinen, auch Haushaltsauflösungen, kostenlose Beratung u. Anfahrt sowie Wertschätzung. Zahle absolute Höchstpreise, 100% seriös u. diskret, Barabwicklung vor Ort. Von Mo.-So. 8 bis 20 Uhr

☎ 069-66059493

Witwer würde sich freuen nach 63 Jahren glücklicher Ehe nochmal eine liebenswerte Frau zu finden.

Chiffre K1351



Deutsches Rotes Kreuz
Das DRK ist DA.

Gutes tun zu besonderen Anlässen

Ihnen steht ein freudiges Ereignis bevor (z.B. Geburtstag, Familienfest) – und eigentlich haben Sie alles, was Sie brauchen. Wünschen Sie sich von Ihren Gästen eine gemeinsame Spende für das DRK in Darmstadt!

☐ spenden@drk-darmstadt.de
☎ 06151-3606-10

www.drk-darmstadt.de

KLEINANZEIGENMARKT

STELLENMARKT



ZAHLENBÄNDIGER* IN GESUCHT in TEILZEIT

• 2-3 Tage die Woche
• Vorzugsweise Mi., Do., Fr.

BEWIRB DICH JETZT

FÜR UNSERE BUCHHALTUNG,

RECHNUNGSWESEN,

VERWALTUNG.

Bewerbung an: sz@printdesign24.de



RUND UMS HAUS

! Hey – Stop !
net glei fortschmeiße,
des kann mer bestimmt
noch ma schweiße!



KLEINMETALLARBEITEN

- SCHWEIßEN • EDELSTAHL
- REPARIEREN • STAHL
- ÄNDERN • ZINKBLECH
- ANFERTIGEN

01577-2095964

Ich biete kleine Reparaturen rund um Ihre Küche und Ihren Haushalt

Erfahrener Handwerker in Kranichstein, mit Schwerpunkt auf Küchen und Wohnmöbel bietet Reparaturen zum fairen Preis (keine Elektrogeräte). Sprechen Sie mich an. Es lohnt sich!

Mit freundlichen Grüßen,
Hartmut Fey

☎ 06151-9816203
www.dermoebelspezialist.de

Yüngül Garten- und Landschaftsbau

Hausmeisterservice
Gartengestaltung – Rasen- und Rollrasenanlagen – Pflanzungen und Pflege – Wege und Terrassen – Mauern – Treppen – Pflasterarbeiten – Natursteinpflaster – Plattenarbeiten – Baumfällarbeiten – Hecke schneiden – Teich- und Bachanlage – Zaunbau.

☎ 06150-8650030
mobil 0177-5039679
info@yüngül-garten.de
www.yüngül-garten.de
In der Hahnhecke 9
64291 Darmstadt

Dachreparatur und Spenglerarbeiten

Telefon 0163-314 5555

PRO-NATUR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

...alles im grünen Bereich

Spezialfällungen, Entsorgung, Hecken- und Gehölzschnitte, Zaun-, Rasen- (Rollrasen), und Teichbau, Natursteinarbeiten, Erd-, Wege-, und Pflasterarbeiten, Winter- und Hausmeisterdienste

Anfahrt u. Beratung kostenlos
Inh. Murat Aksoy
0163-2855212 oder
06150-83190
E-Mail info@pro-natur.net

ENTRÜMPLUNG & ENTSORGUNG

Entrümpelungen Gräver Darmstadt

Ob Garage, Keller, Wohnung, Haus – wir räumen für Sie alles aus. Diskrete Räumung von Messi Wohnungen. Tapeten-, Teppichbodenentfernung. Ehrlich – sauber – zuverlässig. Festpreisgarantie. Alle Gegenstände werden direkt verladen – kein Ablagern an der Straße, keine Einsicht oder Entnahme für dritte Personen. Besichtigung und Anfahrt kostenfrei, auch nach Feierabend und an Sonntagen. Fachgerechte Entsorgung mit Entsorgungsnachweis.
☎ 06151-9679373

Entrümpelungen Fa. G&G aus Darmstadt

schnell – sauber – faire Preise
Wir entrümpeln alles vom Keller bis zum Speicher besenrein. Fachgerechte Entsorgung in den entsprechenden Stationen
Anfahrt, Besichtigung und Angebotserstellung kostenfrei
Verwertbares (im Rahmen einer Entrümpelung) wird selbstverständlich angerechnet.
☎ 06151-159 499 5

ZIMMER

fachgerecht – pünktlich – sauber
Malerbetrieb
Untere Muhlstraße 35
64291 DA - Arheilgen
☎ (06151) 396 58 30
Fax (06151) 396 58 31

Malern • Verputzen • Fliesen
Maler- und Ausbesserungsarbeiten, Fliesen, kunstvolle Mosaikarbeiten, tapezieren, Garten, durch tüchtigen, zuverlässigen Handwerker.

☎ 0157-70925591

DEMA Bau Innen- und Außenputz, Trockenbau, Wärmedämmung, Tapezier- und Fliesenarbeiten.

☎ 01577-47 87 650

Alles rund um's Haus und Garten:

Fachbetrieb für:
... Gartengestaltung- und Planung, Pflasterarbeiten, Terrassenarbeiten, Natursteinarbeiten, Baum- und Heckenschnitt, Rollrasen, Teichanlagen, Erdarbeiten und viel mehr...
Professionelle Beratung - Sicher und kostenlos!

☎ 06150-8677462 oder
☎ 0173-3189501
Email: tunc-galabau@hotmail.de

IBC GUSSHEIZKESSEL (GK)
für Holz, Kohle und Pellets.
Robust & effizient. Bis zu 4.800 Euro Förderung.
www.ibt-heattechnik.de
☎ 03632-667470



FAHRZEUGE

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.

KAUFE MOTORRÄDER

ALLE MARKEN ALLE MODELLE
Quad, UTV, Chopper, Enduro, Beiwagen, E-Roller oder E-Bikes. Auch mit Mängeln oder Unfall. Bitte alles anbieten, zahle bar.
Telefon 06158-608 69 91 oder 0173-308 74 49

Kaufe Wohnmobile, Wohnwagen und Nutzfahrzeuge

Zustand egal, auch mit Mängeln, Schäden und vielen Kilometern.
Bitte alles anbieten, zahle bar.
☎ 06158-9418001
mobil 0174-596206

KFZ-ANKAUF

FAIRE PREISE SOFORT BARGELD
PKWs • Busse
Geländewagen
Wohnmobile
Wohnwagen
Oldtimer • Motorräder Anhänger • LKWs
alle Marken • alle Modelle auch ohne TÜV mit Mängel
Unfallwagen • Baujahr km-stand • Zustand egal
Alles anbieten!
Telefon 06158-608 69 88 oder 0173-308 74 49

Obst- und Ziergehölzschnitt Gartenpflege Grünanlagen

www.der-gartenzwerg.net

seit 1999

Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Fest und ein glückliches neues Jahr 2025



Uwe Keller Landschaftsgartenbau

Messeler-Park-Straße 1 · 64291 Darmstadt
Telefon: 06150. 84758, Mobil: 0171. 543 38 41
Email: der.gartenzwerg@t-online.de

IMMOBILIEN & GRUNDSTÜCKE

www.1A-WOHNEN.net
Immobilien & Hausverwaltung · 06150-865105
Wir suchen ständig Wohnungen und Häuser zum Kauf!

Wir verkaufen Ihre Immobilie zum besten Preis.
Bitte rufen Sie uns an.
IMMO-UMMINGER,
Telefon 06151-9510791

SYRISCHE KINDER IN NOT. BITTE HELFEN SIE.
Bitte spenden Sie:
IBAN: DE 93 37050198 0000 0440 40
BIC: COLSDE33
www.care.de
care Die mit dem CARE-Paket

FRISUR & KOSMETIK

HairSalone da Tina Lazaro
Haarkunst in Perfektion
Frankf. Landstr. 155, DA-Arheilgen
Telefon 06151-2768435
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 13.00 Uhr
Mittwochs geschlossen!

KÖRPER & GEIST

Sie benötigen Ergotherapie?

TATENKRAFT ERGOTHERAPIE
Albrechtstraße 1
64291 DA-Arheilgen
06151-493 49 43
www.tatenkraft.de
Hausbesuche sind möglich!

TEXTILIEN

UNIFLOTT – TEXTILPFLEGE
DA-Kranichstein EKZ am See
☎ 06151-710404
Wäscherei + Reinigung
Heißmangel
Brautkleid + Hemdenservice
Änderungsschneiderei

GASTRONOMIE

Gasthaus Zum Alten Euler
Gasthaus • Pension • Partyservice
Catering
Geöffnet für Feierlichkeiten jeglicher Art, z.B. Hochzeiten, Empfänge, Geburtstage, Trauerkaffee (ab 20 Personen)
Mo. bis So. buchbar
Erzhausen, Friedrich-Ebert-Str. 34
Tel. 0 61 50 / 71 04
jederzeit telefonisch erreichbar
www.zum-alten-euler.de

KAUFMANN
Christian Kaufmann Immobilien

Sie möchten Ihre Immobilie vermieten oder verkaufen?
Rufen Sie uns an!
Fachkompetenz und Erfahrung für Ihre Immobilie.
☎ 06150 - 5417177
www.ck-immo.com

Work-LIVE-Balance
Das möchten wir gerne wahr werden lassen und so sind wir auf der Suche nach einem Haus oder Grundstück im Arheilger Gewerbegebiet (Kauf oder Miete). Ihr wisst/kennt etwas passendes?
Chiffre 0712



STELLENMARKT

Ab sofort suchen wir eine/n **Fachverkäufer/in** (m/w/d)
in Vollzeit oder Teilzeit, im Lebensmittelhandwerk, Fleischerei.
Metzgerei Jung Wixhausen
☎ 06150-84483

ANTIQUITÄTEN

Die alte Uhr Nachlassverwaltung, Ankauf aller Antiquitäten, Briefmarkennachlässe, Münzen, Reparaturen. Dieburger Str. 32, Darmstadt 15-18 Uhr (außer Mi.).
☎ 06151-782615

Auflösung Rätsel



ONLINE... ARHEILGER-POST.DE

Veranstaltungen

bioversum und MUSEUM Jagdschloss Kranichstein

Sonntag, 22.12.24, 14–15:30 Uhr
Besucherlabor für Familien mit Kindern von 6 bis 10 Jahren
„Weihnachten im Wald – Wie unsere Waldtiere die Weihnachtszeit verbringen“
Kosten: 9,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Freitag, 27.12.24, 14–16 Uhr
Familien-Ferienprogramm
„Wärmender Filz für kalte Wintertage – Kreativer Filzworkshop“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Sonntag, 29.12.24, 14–15:30 Uhr
Besucherlabor für Familien mit Kindern von 6 bis 10 Jahren
„Mütze, Fleece und Winterfell – Was im Winter alles warm hält und warum“
Kosten: 9,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Sonntag, 29.12.24, 11:30–13 Uhr
Waldabenteuer mit Dabbe
„Winter im Wildwald“
Kosten: 9,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Donnerstag, 02.01.25, 14–16 Uhr
Familien-Ferienprogramm
„Wärmender Filz für kalte Wintertage – Kreativer Filzworkshop“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

bioversum Jagdschloss Kranichstein
Kranichsteiner Straße 253
64289 Darmstadt
Öffnungszeiten:
Di bis Fr: 11–17 Uhr
Sa, So, Feiertage: 10–18 Uhr
Kostenlose Parkplätze sind vorhanden.

Freitag, 03.01.25, 14–16 Uhr
Familien-Ferienprogramm
„Vom Holz zum Papier – Kreativer Papierschöpf-Workshop“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Sonntag, 05.01.25, 14–15:30 Uhr
Besucherlabor für Familien mit Kindern von 6 bis 10 Jahren
„Biene, Schmetterling, Libelle & Co. – Eine Reise durch die faszinierende Welt d. Insekten“
Kosten: 9,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Sonntag, 05.01.25, 13–16 Uhr
Falknertag im Jagdschloss Kranichstein
„Triff den Falkner und seine Tiere im Marstall des Jagdschloss Kranichstein“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse MUSEUM Jagdschloss Kranichstein

Dienstag, 07.01.25, 14–16 Uhr
Familien-Ferienprogramm
„Schränke auf! Wir entdecken die geheimen Schätze des Museums“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

Mittwoch, 08.01.25, 14–16 Uhr
Familien-Ferienprogramm
„Gemeinsam den Winterwald entdecken“
Kosten: 10,00 € pro Person (inkl. Museumseintritt und Materialkosten)
Treffpunkt: Kasse bioversum Jagdschloss Kranichstein

MUSEUM Jagdschloss Kranichstein
Kranichsteiner Straße 261
64289 Darmstadt
Öffnungszeiten:
Fr: 13–17 Uhr
Sa, So, Feiertage: 10–17 Uhr
Kostenlose Parkplätze sind vorhanden.

Anmeldung & Information: Anmeldung bei manchen Veranstaltungen erforderlich. Sind noch Plätze frei, ist eine spontane Teilnahme möglich.
Tel.: 06151-97 111 888 (Dienstag bis Sonntag, 11.30–16.30 Uhr)
E-Mail: anfrage@jagdschloss-kranichstein.de
www.jagdschloss-kranichstein.de

Die Sangerinnen und
Sanger der
**CHORGEMEINSCHAFT
GERMANIA-EINTRACHT**
wunschen



*frohe Weihnachtstage
und ein gluckliches,
gesundes neues Jahr*

Frohliche Weihnachten

sowie ein gluckliches und gesundes 2025
sagen wir all unseren Kunden und bedanken
uns fur das entgegengebrachte Vertrauen.

Baudekoration Christian Klein Stukkateur

Ausfuhrung samtlicher
Innen- und Auenputzarbeiten,
Vollwarmeschutz, Fassaden-
anstrich, Gerustbau

**Magdalenenstrae 19
64390 Erzhausen
Tel.: 06150/7290**



ERZHAUSEN Die SPD-Fraktion, der Ortsverein Erzhausen,
die AG 60 plus und die Juso-Gruppe
wunschen



**Frohe
Weihnachten
& alles Gute fur
das neue Jahr**



LUDWIG
TABAKWAREN & MEHR
SEIT 2001

**Wir wunschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr**

**Offnungszeiten:
Heiligabend und Silvester
07:00 bis 12:30 Uhr**

**Ihr Ludwig's Team
Erzhausen - Bahnstr. 75 - Tel. 06150/6982**

**AJ Jakobi
UTO GmbH**

Bahnstrae 74 · 64390 Erzhausen
Telefon (0 61 50) 99 09 09
info@auto-jakobi.de
www.auto-jakobi.de

Unser Team wunscht **Frohe Weihnachten** sowie viel
Gluck und Gesundheit fur das Neue Jahr und
bedankt sich fur das entgegengebrachte
Vertrauen unserer Kunden.

Gospelchor Blue Lights begeistert im Burgerhaus Erzhausen



Erzhausen (ap). Am vergangenen Samstag erlebten die Besucher des Burgerhauses in Erzhausen ein mitreißendes Konzert des Gospelchors Blue Lights unter der Leitung von Tatjana und Lisa-Marie Watzinger. Unter dem Motto „Gospel fur die Seele“ prasentierte der Chor ein abwechslungsreiches Programm, das sowohl traditionelle als auch moderne Stucke umfasste und die Herzen der Zuhorer im Sturm eroberte.

Nach der Eroffnung mit dem Klassiker „This Is The Day“ fuhrten Tatjana Watzinger und Markus Romer das Publikum mit ihrer charmanten und herzlichen Art durch den Abend.

Angesichts der oft bedruckenden Nachrichtenlage, gepragt von Kriegen und negativen Ereignissen, kann der

Gospel mit seiner Botschaft von Liebe, Frieden und Gott eine Kraftquelle sein – so die Uberzeugung der Blue Lights. Das Programm bestand sowohl aus beschwingten, mitreißenden Stucken wie „Oh Happy Day“ von Edwin Hawkins oder „Heaven Is A Wonderful Place“ von O. A. Lambert, als auch aus emotionalen Titeln wie „Total Praise“ von Richard Smallwood. Im Saal wechselten sich Party-Stimmung und Gansehaut-Momente ab. Ein besonderes Highlight war das herausfordernde A-cappella-Stuck „Underneath The Stars“ von Kate Rusby, das die Sangerinnen und Sanger mit Bravour meisterten und das Publikum in Staunen versetzte.

Beeindruckend waren auch die Soli, die die Talente der Sangerinnen und Sanger ein-drucksvoll zur Geltung brach-

ten. Lisa-Marie Watzinger begeisterte mit ihrer kraftvollen Darbietung von „Stand Up“ (bekannt aus dem Film „Harriet“), wahrend Tatjana Watzinger mit „Mercy On Me“ (von Christina Aguilera) und Markus Romer mit „Human“ (von Rag'n Bone Man) emotionale Hohepunkte setzten. Traditionell wurde der Abend auch von den jungen Talenten des Chors, den Teens & Kids, mitgestaltet. Sie prasentierten „Lift Me Up“ (Rihanna) und „Somewhere In My Memory“ aus dem beliebten Film „Kevin – Allein zu Haus“ und ernteten begeisterten Applaus.

Abgerundet wurde das Programm mit zwei zeitlosen Klassikern: Gemeinsam sang der Erwachsenenchor mit den Teens & Kids „Imagine“ von John Lennon und „We Are The

World“ von Michael Jackson. Diese Lieder, die fur Frieden und Zusammenhalt stehen, fanden groen Anklang und sorgten fur eine bewegende Atmosphere im Saal.

Insgesamt war das Konzert des Gospelchors Blue Lights ein voller Erfolg, der die Zuhorer mit seiner musikalischen Vielfalt und der Leidenschaft der Sangerinnen und Sanger begeisterte. Die Veranstaltung zeigte einmal mehr, wie kraftvoll und verbindend Musik sein kann. Die Vorfreude auf das nachste Konzert ist bereits jetzt spurbar. Dieses wird am Sonntag, 6. April 2025, im Burgerhaus Erzhausen stattfinden – zusammen mit der amerikanischen Sangerin Deborah Woodson und ihren Gospelmates im Rahmen ihrer „Black And White Gospel“ Tour.



Claudia Lange

Die Burgermeisterin informiert



**Liebe Erzhuserinnen,
liebe Erzhuser,**

am kommenden Donnerstag findet im Groen Saal im Burgerhaus die Amtseinfuhrung mit anschließendem Empfang fur meine zweite Wahlperiode als Ihre Burgermeisterin statt. In Absprache mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Tanja Launer haben wir uns entschieden, unseren ursprunglich fur den 19. Januar 2025 geplanten Neujahrsempfang nicht zu veranstalten. Kurz nach der Amtseinfuhrung und einen Monat vor der Bundestagswahl stehen bundespolitische Themen im Vordergrund, und die Mitglieder der Bundesparteien sind stark in den Wahlkampf eingebunden. Vielmehr planen wir nach der Bundestagswahl mit einer Burgerinformationsveranstaltung zum Haushalt und den fur die Gemeinde Erzhausen relevanten Themen. Den Termin geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt. Fur den Neujahrsempfang 2026 haben wir uns bereits Sonntag, den 18. Januar 2026 vorgemerkt.

Am Montagabend hatte die Gemeindevertretung zum Jahresabschluss ein vielseitiges Programm auf ihrer Tagesordnung. Von den drei Tagesordnungspunkten betreffend die Kinderbetreuung in den Gemeinde-Kitas sind folgende Punkte wichtig:

1. Es wurde keine Gebuhren erhohung beschlossen und auch keine Veranderung betreffend den Waldkindergarten.

2. Ab 1. April 2025 werden aber die Betreuungsmodelle verandert. Es wird ein Grundmodell von 8–14 Uhr geben. Dieses Modell kann erweitert werden. Es gibt wahlweise eine Erweiterung von 7–8 Uhr und eine weitere von 14–15 Uhr. In den Kitas Hainpfad

und Sandhugel kann daruber hinaus bis 16 Uhr (neu!) oder bis 17 Uhr erweitert werden. Nicht mehr angeboten wird das Modell von 9–15 Uhr, da dieses sich im Tagesablauf nicht bewahrt hat. Wir bitten alle Eltern, sich auf diese Veranderungen ab 1. April 2025 einzustellen. Seitens der Sozialverwaltung werden Sie gesondert informiert, die Vertrage werden zum 1. April 2025 entsprechend umgestellt werden.

3. Auerdem wurde beschlossen, zu den Schliezeiten keine Notbetreuung mehr anzubieten, da fur die geringen Nutzungszahlen der Personalaufwand unverhaltnismaig gro ist. Diese Entscheidungen fanden nach Beratungen unter Einbeziehung der Elternbeirate statt. Alle anderen Tagesordnungspunkte auf der Agenda wurden nicht beschlossen, sie werden voraussichtlich im Rahmen der Haushaltsberatungen wieder aufgerufen.

Im Neubaugebiet „Die vier Morgen“ hat die Gemeindevertretung einstimmig die Kaufpreise festgelegt und die Vergabekriterien fur die Vergabe der Grundstucke bestatigt. Als Verkaufspreise wurden fur die Grundstucke in der Verlangerung der Nordlichen Ringstrae 800 Euro/m² und fur die ubrigen Grundstucke fur Einzelhuser, Doppelhuser und Reihenhuser 750 Euro/m² beschlossen. Eine wichtige Teilentscheidung war, die zwanzig Reihenhusergrundstucke einzeln gema Vergabekriterien anzubieten und nicht insgesamt an einen Bautrager zu verkaufen. Mit diesen Festlegungen kann die HLG jetzt die Vergabe der 39 Grundstucke der Gemeinde vorbereiten. Die HLG wird Anfang 2025 alle Interessenten anschreiben, die sie im Laufe der letzten Jahre auf ihre Liste aufgenommen hat, und den

Verkauf noch einmal offentlich bekannt machen. Interessenten konnen sich weiterhin bei der HLG unter andreas.gerhard@hlg.org oder bei der Gemeinde unter technische.verwaltung@erzhausen.de melden. Die aktualisierten Vergabekriterien werden wir auf der Homepage der Gemeinde unter www.erzhausen.de einstellen.

Laut Baustellenbesprechung am Montag sind die Erschlieungsarbeiten im Baugebiet abgeschlossen. Lediglich Pflasterarbeiten und die Anlage der Parkplatze entlang der Bahn sind noch im kommenden Jahr zu erbringen. Nach aktueller Erwartung kann ab Anfang Marz 2025 mit dem Beginn der Bauzeit geplant werden. Die Erschlieungsarbeiten sind noch nicht abgenommen, darum sind die Straen noch nicht fur den Verkehr freigegeben.

Die Gemeindevertretung hat auch den Weg frei gemacht fur die erste Offenlage fur das Fotovoltaikfeld westlich des Bauhofs. Mit diesem Feld, einer privatwirtschaftlichen Initiative, soll laut Vorhabentrager kunftig Strom fur den Bedarf von etwa zweitausend Personen erzeugt werden.

Neben den ublichen Satzungsveranderungen zum Jahresende gab es eine groere Uberarbeitung der Friedhofsordnung und der zugehorigen Gebuhrenordnung. Beide werden ab 1. Januar 2025 in Kraft treten, wir bitten um Beachtung. Mein herzlicher Dank gilt meinem Verwaltungsteam in der Friedhofsverwaltung der Gemeinde, dem Bauhofleiter und dem ortlichen Steinmetz Dietrich Schmid, die diese neue Friedhofsordnung erarbeitet haben.

Liebe Erzhuserinnen, liebe Erzhuser, nun wunsche ich

Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben! Ich wunsche Ihnen ein wenig Ruhe, Zeit zur Erholung, Zeit fur Dankbarkeit. Einige von Ihnen werden vielleicht Sorgen haben und erwidern, es gebe keinen Grund fur Dankbarkeit. Eine Reise nach Tansania im vergangenen Jahr hat mir eindrucklich vor Augen gefuhrt, dass es auch in schwer ertraglichen Lebenssituationen taglich Grunde gibt, dankbar zu sein und wieviel Kraft Menschen aus dieser Dankbarkeit schöpfen konnen. Versuchen Sie es.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung, der Kindergarten, des Bauhofs und des Wertstoffhofs, der Kinder- und Jugendforderung und der Bucherei, die sich fur Sie alle und fur unser Erzhausen eingesetzt haben. Der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Tanja Launer, dem Ersten Beigeordneten Dr. Andreas Heidenreich, den Ausschussvorsitzenden und allen Gemeindevertretern, Gemeindevorteilerin und Mitgliedern des Gemeindevorstands danke ich sehr herzlich fur die konstruktive Zusammenarbeit in 2024!

Allen Ehrenamtlichen, die sich fur die Gemeinschaft und fur ein lebenswertes Erzhausen engagiert haben, gilt ebenfalls mein herzlicher Dank – gleich ob es die groen Feste oder stille Hilfe waren. Sie sind diejenigen, die diesen Ort zusammenhalten und attraktiv machen! Mein besonderer Dank gilt den Retzungskraften, der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK und den Pflgeteams im Seniorenzentrum und in der ambulanten Pflege.

Ich wunsche Ihnen allen einen schonen Jahreswechsel und ein frohes Jahr 2025!

Ihre Claudia Lange



**Wir wünschen allen Kundinnen und Kunden
das mit Abstand
leckerste Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

Daniel Patschull & Team



Patschull



FOLGE UNS AUF FACEBOOK.
fb.me/arheilgerpost





AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00 EURO,
für den zweiten Hund	144,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	168,00 EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 816,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

(4a) Im Sinne des § 3a HundeVO, bleibt auch bei Rücknahme der Erlaubnispflicht die Gefährlichkeit des Hundes und somit auch die erhöhte Hundesteuer bestehen.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

3. Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50. v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50. v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Steuerbefreiung und -ermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,

2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und

3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(4) Auf Antrag kann bei Hundehaltern mit mehr als einem zu versteuernden Hund und in begründeten Ausnahmefällen die Steuer auch in halbjährlichen Beträgen erhoben werden.

§ 10 Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Erzhausen – Steueramt – unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Gemeinde Erzhausen kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Erzhausen liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

• § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

• § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

• § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;

• § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert. Bei Falschangaben zu Dokumenten insbesondere der Hunderasse entsteht eine Ordnungswidrigkeit;

• § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, Manipulationsversuche an der Hundesteuermarke, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht. Ordnungswidrigkeiten entstehen auch bereits wenn der Hund nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versehen ist;

• Weitere Verstöße die mit der Satzung in Widerspruch stehen können ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.07.2024 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 19.12.2024

gez.
- Lange -
(Bürgermeisterin)

Weihnachtspause im Jugendzentrum

Die Kinder- und Jugendförderung befindet sich in der Zeit von Montag, den 23. Dezember, bis einschließlich Mittwoch, den 01. Januar 2025, in der Weihnachtspause. In dieser Zeit bleiben das Jugendzentrum und das Büro der Kinder- und Jugendförderung geschlossen.

Ab Donnerstag, den 02. Januar 2025, können Sie uns per Mail unter Kjufoe@erzhausen.de oder telefonisch unter 06150 976729 erreichen. Ab 06. Januar 2025 sind wir wieder persönlich im Büro für Sie erreichbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Kinder- und Jugendförderung Erzhausen

Schließung Rathaus

Die Einwohnerschaft wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus zwischen den Jahren von

Montag, 23.12.2024 bis einschließlich Dienstag, 31.12.2024,

geschlossen bleibt.

Es besteht ein Telefonnotdienst in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr: (nicht am 24.12.2024, 31.12.2024 und 01.01.2025)

Mobile Rufnummer 01515-6 97 97 70

- Friedhofsverwaltung
- Bereitschaftsdienst für Sterbefälle

Ab Donnerstag, den 02.01.2025, sind wir wieder zu den bekannten Öffnungszeiten für Sie da.

Erzhausen, im Dezember 2024

gez.

- Lange -
(Bürgermeisterin)

Fertigstellung von Reisepässen

Der Einwohnerschaft wird hiermit bekannt gegeben, dass die in der Zeit **vom 18.11. bis 22.11.2024**

beantragten Reisepässe bei unserer Verwaltung, Zimmer 02, während der üblichen Sprechzeiten zur Abholung bereitliegen. Die abgelaufenen Reisepässe sind bei der Abholung mitzubringen. Sollte der Antragsteller nicht persönlich vorstellig werden können, ist dem Abholer eine Vollmacht auszustellen.

Erzhausen, den 19.12.2024

gez.

- Lange -
(Bürgermeisterin)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 4 Abs. 1 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen 23 v.H. der Bruttokasse,
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 23 v.H. der Bruttokasse,
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse,
- für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - in Spielhallen 46 v.H. der Bruttokasse,
 - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 46 v.H. der Bruttokasse,
- Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, trägt die Steuer

bei Aufstellung in Spielhallen	80,00 Euro
bei Aufstellung in Gaststätten	40,00 Euro

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Erzhausen, den 19.12.2024

RMG und Reso informieren:

Austausch der 1.100 Liter-Container für die Abfuhr von Leichtverpackungen (Gelbe Säcke)

Ab 01.01.2025 übernimmt das Unternehmen RMG Rohstoffmanagement GmbH die Abfuhr der gelben Säcke im Landkreis Darmstadt Dieburg. Da die bisherigen 1,1 m³ Container der Firma Reso gehören, müssen alle Gefäße getauscht werden. Bitte lassen Sie die Container nach der Abfuhr am 19.12.2024 an der Straße stehen, damit sie abgeholt werden können.

Die neuen Container werden von der Firma RMG in der 51. KW gestellt. Bei Fragen zum Abzug der gelben Container wenden Sie sich bitte an:

Reso, Disposition

Tel.: 06061 9600-0

E-Mail: info@reso-gmbh.de

Bei Fragen zur Gestellung der neuen gelben Container wenden Sie sich bitte an:

RMG

E-Mail: Gelber-Sack.Da-Di@rmg-gmbh.de



ANZEIGENANNAHME in Erzhausen

Matt & Glanz Fotografie / Melanie Heidler

Bahnstraße 40

Tel. 06150-9795832

E-Mail: anzeigen@erzhaeuser-anzeiger.de

Ein aufregendes Jahr im JuZe Erzhausen

Erzhausen. Auch in diesem Jahr haben wir gemeinsam mit Euch tolle Projekte und Veranstaltungen auf die Beine gestellt – und dafür möchten wir uns herzlich bei Euch bedanken! Es war großartig, wie zahlreich Ihr an unseren Angeboten teilgenommen habt. 2024 bot eine bunte Mischung aus altbewährten Highlights und neuen, spannenden Aktionen.

Unsere legendären Partys zu Fasching und Halloween waren wie immer ein voller Erfolg – ausgelassene Stimmung garantiert! Und auch bei unseren Spieleabenden, egal ob Krimi oder „Die Werwölfe von Dürerwald“, kamen Spannung und Spaß nicht zu kurz. Kreativ und lecker ging es bei unseren AGs zu: In Kooperation mit der Lessingschule haben wir erneut unsere beliebten Theater- und Koch-AGs angeboten. Die Theater-AG feierte einen tollen Erfolg mit ihrer Aufführung, die



erstmals im Bürgerhaus stattfand! Für alle Filmfans gab es gleich zwei Highlights – das Jugend- und das Kinderkino – so kamen auch Kinofreunde voll auf ihre Kosten.

Aber nicht nur Altbewährtes – wir haben auch einiges Neues gewagt! Unsere JuZe-Rallye führte die Grundschüler auf Entdeckungstour und zeigte ihnen, was das JuZe alles zu bieten hat. Der neue offene Kochtreff wurde ins Leben gerufen und ermöglicht es

allen Erzhäuser Kindern und Jugendlichen, jeden Montag gemeinsam zu kochen. Auch unsere Pen & Paper-Runde hatte ihr erstes großes Abenteuer – ein neues Highlight für Rollenspiel-Fans! Beim Graffiti-Workshop mit KuK und dem KiJuPa haben wir zusammen ein beeindruckendes Kunstwerk am alten Traföhäuschen erschaffen, das nun in Erzhausen für alle sichtbar ist.

Wie jedes Jahr haben wir in den Ferien wieder für jede

Menge Action und Abwechslung gesorgt! Mit der Ferienbetreuung konnten wir Euch wieder spannende Tage voller Spaß und Kreativität bieten. Unter dem Motto „Stadt, Land, Hegebach“ haben wir mit den Ferienspielen unsere Heimatstadt erkundet. Ein weiteres Highlight war die Ski- und Snowboardfreizeit, bei der, die Teilnehmer eine unvergessliche Woche auf der Piste verbrachten!

Ein großes Dankeschön an all unsere Besucher! Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die das JuZe mit Leben gefüllt haben. Ohne euch wäre das alles nicht möglich! Wir freuen uns schon auf viele weitere spannende Projekte im kommenden Jahr. Wir wünschen Euch allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Eure Kinder- und Jugendförderung Erzhausen

Erzhausen zeigt Solidarität mit seiner ukrainischen Partnergemeinde Ivanychi

Am vergangenen Freitag hat die Gemeinde Erzhausen wieder einen Transport mit Hilfsgütern für seine Partnergemeinde Ivanychi verabschiedet. Dieses Mal war er mit Geschenken von den Erzhäuser Kindergärten für den Kindergarten in Ivanychi und mit Möbeln und Küchengeräten für die dortige Kindergarten- und Schul-Mensa, beladen.

Wie auch im vergangenen Jahr wurden von den Gruppen der Kindergärten, in einer konzertierten Aktion des Elternbeirates und der Erzieher*innen, Spielzeuge, Bastelmaterialien etc. gesammelt und weihnachtlich verpackt.

Bei den diesjährigen Geschenken soll es aber nicht bleiben. Bereits beim Besuch der Bürgermeisterin von Ivanychi im vergangenen Sommer wurde vereinbart, regelmäßigen Kontakt zwischen den Kindergärten zu pflegen. Ein erstes Videogespräch fand

im Oktober statt, wobei im Vordergrund das persönliche Kennenlernen und ein Informationsaustausch zu den unterschiedlichen Betreuungsmodellen stand. Sehr hilfreich ist, dass derzeit zwei Ukrainerinnen in den Kitas von Erzhausen beschäftigt sind.

Auch in diesem Jahr hat sich die Gemeinde Erzhausen, in Abstimmung mit den Verantwortlichen in Ivanychi, bei der GIZ um die Förderung einer Hilfslieferung beworben.

Im Rahmen des Projektes „Verbesserung des Bevölkerungsschutzes und Wiederaufbau in kommunalen Partnerschaften mit der Ukraine“ hat der Dorfrat von Ivanychi darum gebeten, die Ausstattung der Kindergarten- und Schul-Mensa zu modernisieren.

Dieses Projekt ist vom Deutschen Städtetag initiiert, vom Bundesministerium für wirt-

schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert und von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) koordiniert.

Es unterstützt die deutschen Gemeinden mit einer 100-Prozent-Förderung dabei, die jeweilige ukrainische Partnergemeinde direkt und bedarfsgerecht zu unterstützen. Lediglich der Transport in die Ukraine ist selbst zu organisieren.

Das diesjährige Standardpaket der GIZ umfasst Mensamöbel für 120 Plätze und die Einrichtung und Geräte für eine Großküche (Elektroherde, Kombiofen, Kühlschrank etc.).

Nachgeliefert wird im Januar 2025 ein Stromaggregat, damit die Versorgung der Kinder auch bei Energieproblemen sichergestellt werden kann.

Hintergrundinformation: Der Kindergarten von Ivanychi bietet eine Betreuungszeit von 07:30 bis 18 Uhr an. Der-

zeit besuchen ca. 160 Kinder diese Einrichtung, wobei ca. 50% aus besonders zu betreuendem Umfeld stammen. Für diese Kinder sind täglich 3 Mahlzeiten zuzubereiten.

Die Bürgermeisterin von Ivanychi, Lidia Tomashevskaja, hat gemeinsam mit ihrer Stellvertreterin Oksana Ruban und der Leiterin der Abteilung für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Alla Naumuk, den Transport in Empfang genommen und das Abladen überwacht.

Die Bürgermeisterin Frau L. Tomashevskaja bedankt sich auf diesem Weg für die großzügige Unterstützung und gezeigte Solidarität durch die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Erzhausen. Besonders bedankt sie sich bei den Kindern, Erzieher*innen und dem Elternbeirat der Erzhäuser Kindergärten, mit dem Wunsch, die Kooperation nachhaltig zu pflegen.

Information für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Entsorgerwechsel für die Abfuhr der Gelben Säcke zum 01. Januar 2025 Hier: Mietbehälter und privat gekaufte Behälter

Sehr geehrte Bürgerinnen
sehr geehrte Bürger,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die RMG Rohstoffmanagement GmbH von den Betreibern der Dualen Systeme (Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH) ab dem 01.01.2025 für die Erfassung und Beförderung von Leichtverpackungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragt worden ist.

Mietbehälter und privat gekaufte Behälter

Die Systemfestlegung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg sieht eine Erfassung von Leichtverpackungen in gelben Säcken vor. Ausgenommen von der Regelung sind Großanfallstellen (bspw. Großwohnanlagen, Schulen, Gewerbebetriebe etc.).

Behälter welche vom aktuellen Entsorgungsunternehmen gemietet oder privat gekauft wurden, dürfen daher nicht mehr zu Leerung bereitgestellt werden. In der ersten Abfuhr im Jahr 2025 werden bereitgestellte Gelbe Tonnen kulanzweise noch geleert und mit einem entsprechenden Hinweis (Aufkleber, Flyer) versehen. Anschließend werden ausschließlich lose „Gelbe Säcke“ mitgenommen.

Allgemeine Information über die Nutzung der Gelben Säcke und das duale System finden Sie auf

www.muelltrennung-wirkt.de

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre RMG Rohstoffmanagement GmbH



Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. IS. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. IS. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung vom 16.12.2024 für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Erzhausen waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme eines menschlichen Verstorbenen bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, der eine Grabstätte erworben hat oder dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitpanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und aufgestellter Behältnisse abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Assistenzhunde,
- i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
- j) Alkohol oder andere berauschende Mittel mitzuführen und zu sich zu nehmen
- k) auf dem Friedhofsgelände ist das Rauchen untersagt
- l) offene Kerzen abzubrennen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, die die Errichtung, Beseitigung oder Unterhaltung von Grabmalen betreffen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die antragsstellende Person einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, der bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsausweis wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
 - (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof gemäß Abs. 1 dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind von Montag bis Freitag frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 17.00 Uhr zu beenden, an Werktagen vor Feiertagen frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Jegliche Abfälle, die bei der Durchführung der Arbeiten entstehen, sind von den Gewerbetreibenden mitzunehmen. Eine Entsorgung durch die Gemeinde Erzhausen kann nicht erfolgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (9) Gewerbetreibenden oder deren Mitarbeiter die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung/Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Erdbestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr statt.
- (5) Genaue Bestattungs- und Beisetzungstermine für den Friedhof werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die verbindliche Festlegung des Bestattungstermins kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Bestattung kann via Aushang veröffentlicht werden. Die anmeldende Person bestätigt mittels Unterschrift die Korrektheit der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung ist kostenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.
- (6) Die Gemeinde Erzhausen haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben worden sind. Dies gilt auch für die Beigabe von Wertgegenständen bei Urnenbeisetzungen.
- (7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an der Grabstätte abgehalten werden.
- (8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeitenden eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.
- (9) Der Transport des Urnengefäßes zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeitenden eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Angehörige können das Urnengefäß bis zur Grabstätte tragen, werden jedoch dadurch nicht von den Beisetzungsgebühren befreit.
- In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs Erzhausen oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind, zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung, nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sargöffnungen auf dem Friedhof sind nur zulässig, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, insbesondere soweit ein dafür geeigneter Raum, der nicht öffentlich einsehbar ist, zur Verfügung steht. Eine Sargöffnung in der Trauerhalle ist nicht zugelassen. Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die Sargöffnung kann nur nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung erfolgen. Sie ist untersagt, wenn gesundheitliche oder sonstige Bedenken bestehen.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FGB und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstands im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengrabstätten (1 Sarg)
 - Wahlgrabstätten (ab 2 Särge)
 - Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
 - Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)
 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (1 Urne)
 - Urnenrasengrabstätte (1 Urne)
 - Urnenrasengrabstätte (2 Urnen)
 - Grabfeld für Sternenkinder (sofern verfügbar) (1 Urne)
 - Urnenstelengrab (sofern verfügbar)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
- Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m
 - Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,40 m
Breite: 1,10 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Das Abräumen von Grabstätten ist 6 Monate vor der Abräumung von der Friedhofsverwaltung schriftlich dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird zusätzlich ein Hinweisschild wegen der fälligen Abräumung auf der betreffenden Grabstätte angebracht.
- (2) Das Abräumen von Grabstätten, die keiner Ruhefrist und auch keinem Nutzungsrecht mehr unterliegen (§ 38 Übergangsregelung Abs. 1) wird durch die Gemeinde Erzhausen veranlasst. Die Nutzungsberechtigten werden rechtzeitig von der Abräumung von der Friedhofsverwaltung schriftlich über die Räumung des Grabes informiert.
- (3) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter innerhalb der Ruhefrist/Nutzungszeit und wird nach erfolgloser Suche kein weiterer Angehöriger festgestellt, werden die damit verbundenen Kosten der Abräumung von der Gemeinde getragen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Eine Wahlgrabstätte ist für zwei Särge ausgelegt und kann mit bis zu vier weiteren Urnen belegt werden. Bei einer vollständig belegten Wahlgrabstätte ist die Wiederbelegung einer einzelnen Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr möglich.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, gemäß Friedhofsordnung, abhängig.
- (3) Es werden mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstätte eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung des Verstorbenen und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige in diesem Sinne sind:
 - 1) Ehegatten,
 - 2) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - 3) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - 4) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,40 m
Breite: 2,20 m
Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten für 1 Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre,
 - b) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen, Nutzungsrecht 35 Jahre,
 - c) Wahlgrabstätten, wenn für diese noch mindestens ein Nutzungsrecht von 10 Jahren besteht, 4 Urnen
 - d) Urnenrasengrabstätten für 1 Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre
 - e) Urnenrasengrabstätten für 2 Urnen, Nutzungsrecht 35 Jahre,
 - f) einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen und
 - g) einem Grabfeld für Sternenkinder (sofern verfügbar)
 - h) Urnenstelengrab (sofern verfügbar)
- (2) In allen Grabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. Urnen, die unterirdisch beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben wird. Die Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,90 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal um einen kürzeren Zeitraum verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung eines nicht voll belegten Urnenwahlgrabes.

Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,90 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m.

§ 26 Definition einer Urnenrasengrabstätte für 1 Urne und der Urnenrasengrabstätte für Sternenkinder (sofern verfügbar)

- (1) Urnenrasengrabstätten für eine Urne und eine Urnenrasengrabstätte für Sternenkinder (sofern verfügbar) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld) werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Ein Anspruch auf Einrichtung der Rasengrabstätte außerhalb dieser Fläche besteht nicht. Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.

Die Urnenrasengrabstätten und die Urnenrasengrabstätte für Sternenkinder (sofern verfügbar) haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
Der Abstand zwischen den Urnenrasengrabstätten beträgt: 0,30 m.

- (2) Die Platten der Rasengrabstätten dürfen die Außenabmessungen Länge 30 cm x Breite 40 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung erfolgt durch hämmern oder meißeln.
- (3) Umbettungen aus einer Rasengrabstätte in eine Andere sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 27 Urnenrasengrabstätte für zwei Urnen

- (1) Urnenrasengrabstätten für zwei Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen wird. In einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld) werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Ein Anspruch auf Einrichtung der Rasengrabstätte außerhalb dieser Fläche besteht nicht. Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.

Die Urnenrasengrabstätten für zwei Urnen haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
Der Abstand zwischen den Urnenrasengrabstätten beträgt: 0,30 m.

- (2) Die Platten der Rasengrabstätten dürfen die Außenabmessungen Länge 30 cm x Breite 40 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung erfolgt durch hämmern oder meißeln.
- (3) Umbettungen aus einer Rasengrabstätte in eine Andere sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 28 Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Das gesamte Grabfeld ist durch einen Findling gekennzeichnet. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Teilnahme an der Beisetzung ist nicht gestattet.

§ 29 Verweisungsnorm

- (1) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Verlängerungsoption

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, jede Bestattungsform, ausgenommen die Reihengräber, einmalig, um einen kürzeren Zeitraum, zu verlängern. Dies ermöglicht den Angehörigen – unabhängig der Bestattungsart – ein Ort des Gedenkens zu erwerben, ohne die Sorge tragen zu müssen, dass der Ort des Gedenkens zu Lebzeiten verloren geht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Grabfeld

Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten sind zum Gedenken an die dort Ruhenden spätestens ein Jahr nach der Bestattung Grabmale und Grabeinfassungen zu errichten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die Verpflichtung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen gilt nicht für anonyme Grabstätten.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
 - und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (5) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 32 Weitere Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- 1) stehende Grabmale:
Höhe: 0,60 bis 0,80 m
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,14 m.
- 2) liegende Grabmale:
Breite: bis 0,35 m,
Höchstlänge: 0,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

- 1) stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,20 m,
Breite: bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,16 m.
- 2) liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m,
Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe: 1,00 m bis 1,30 m,
Breite: bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,16 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe: 0,80 m bis 1,00 m,
Breite: bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m;

2) liegende einstellige Grabmale:

aa) bei Grabstätten:
Breite: bis 0,50 m,
Länge: bis 0,90 m,
Mindesthöhe: 0,14 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,14 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,20 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,14 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Gräbern zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) liegende Grabmale:
Größe: 0,40 x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) liegende Grabmale:
Größe: 0,40 x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe bis 0,90 m;

c) auf Urnenrasengrabstätten sind Grabplatten mit gehauener oder gemeißelter Schrift in folgender Größe zulässig:

max. Länge 0,30 m x Breite 0,40 m
Höhe der Platte max. Rasennarbenhöhe
Mindeststärke 0,05 m

(4) Grabeinfassungen sind so zu erstellen und instand zu halten, dass die umliegenden Gräber und die Friedhofswege unbeschädigt bleiben. Die Grabzwischenräume (Grabpfade) sind von den Nutzungsberechtigten mit Splitt der Farbe weiß/grau in der Körnung 16-32 mm, welchen sie selbst zur Verfügung stellen müssen, aufzufüllen, zu pflegen und dauernd instand zu halten, insbesondere ist auch das Unkraut zu beseitigen. Ein Überwuchs über die Grabeinfassung hinaus ist nicht gestattet.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(6) Unbeschadet der Vorschrift des § 31 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die Grabstätte muss ein Jahr nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Laut § 6a des Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05. Juli 2007 dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1,5 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 34 Standsicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetztichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.
- Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35 Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Soweit für die Friedhofsverwaltung durch vorzeitige Grabräumungen Mehraufwendungen für die Pflege der geräumten Fläche entstehen, kann eine Pflegepauschale erhoben werden, sofern die Gebührenordnung dies vorsieht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen-, Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erhalten die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Grabstätte zu räumen. Fundamente, Einfassungen sowie die Bepflanzung sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- (3) Ist die Grabräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten beantragt, fallen Grabmale und bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Erzhausen. Sofern die Grabstätten von der Gemeinde Erzhausen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu übernehmen.
- (4) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann eine Räumung und Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Die Kosten sind dem § 11 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entnehmen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt zu verwahren.
- (6) Die Kosten für die Räumung von Gräbern, die nach dem Inkrafttreten der Satzung vergeben wurden, werden gemäß der Gebührenordnung der Friedhofsatzung bereits bei Vergabe bzw. Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- (7) § 35 Abs. 2-5 treten mit dem künftigen Erwerb einer Grabstätte außer Kraft.
- (8) Grabräumungen erfolgen in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragstellung oder dem Ende der Nutzungszeit, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde Erzhausen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten.
- (9) Bei der Grabräumung werden Grabschmuck, Pflanzen, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabsteine und Platten entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht.

Die Räumung von Urnennischen und die damit verbundene Übergabe der Totenasche in den Boden erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Erzhausen oder deren Beauftragte. Die Verschlussplatte kann auf Wunsch dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden, sofern er dies bei dem Antrag der Räumung mitteilt.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Grabfeld für Sternenkinder (sofern verfügbar) und den Urnenrasengrabstätten - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht gestattet. Die Höhe des Bewuchses hat sich an die Höhe des Grabmals zu orientieren und darf diese nicht überschreiten. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Bereich um die Grabstätte im Abstand von 0,30 m ist von den Nutzungsberechtigten im gegenseitigen Einvernehmen zu pflegen. Urnenrasengräber und anonyme Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Beauftragten gepflegt.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Das Friedhofspersonal darf solche Geräte entfernen oder entsorgen.

§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Nach der Beisetzung müssen alle Grabstätten innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihen-, und Urnenreihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahl- und Urnenwahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten, abräumen, einebnen und einsäen lassen.
- (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung des Grabfeldes für anonyme Urnenbeisetzungen und des Grabfeldes für Sternenkinder (sofern verfügbar) und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Gemeinde.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 39 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenrasengrabstätten, der Positionierung im anonymen Urnenfeld und dem Grabfeld für Sternenkinder (sofern verfügbar).
 - eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung

- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, oder für die Verweildauer innerhalb des Friedhofes anbindet, sofern es sich nicht um Blinden- und Assistenzhunde für Behinderte handelt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k& l) Rauchen, Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel mit sich führt und konsumiert,
- i) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- j) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- k) entgegen § 35 Abs. 1 ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Einfriedungen, Einfassung und andere bauliche Anlagen errichtet, verändert, versetzt oder entfernt,
- l) entgegen § 36 Abs. 2 Satz 2 Bäume oder großwüchsige Sträucher und Hecken pflanzt,
- m) entgegen § 37 Abs. 2 Grabstätten nicht herrichtet oder dauernd instand hält,
- n) entgegen § 37 Abs. 2 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung herrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.500,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 01.01.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 17.12.2024


 Claudia Lange
 Bürgermeisterin



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 20.12.2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16.12.2024 für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 16.12.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

- c) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
- d) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- f) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Erzhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 9 Tagen	301,00 €
Für jeden weiteren Tag	33,00 €

- a) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 34,00 €

- (2) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Friedhofshalle 608,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Erdgrabstätte 924,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Erdgrabstätte 647,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Beisetzung von Ascheurnen in eine Urnengrabstätte 277,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 763,00 €

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 510,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 406,00 €

- b) Urnenrasengrabstätte für 1 Urne 985,00 €

- c) Grabstätte für Sternenkinder (sofern verfügbar) 800,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für zwei Grabstellen 4.036,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle je 2.198,00 €
 - c) Urnenstelengrab (sofern verfügbar) 1.688,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) 2.254,00 €
 - b) Überlassung der Urnengrabstellen 3 und 4 bei bestehendem Urnenwahlgrab für 2 Urnen 934,00 €
 - c) Urnenrasengrabstätte (bis 2 Urnen) 2.067,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 985,00 €
 - b) Überlassung einer Urnengrabstätte in einer bestehenden Reihengrabstätte (Die Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 Friedhofsordnung ist zu beachten) 287,00 €
 - c) für Ehrengräber wird keine Gebühr erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

Erdgrabstätte	650,00 €
Urnengabstätte	138,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von einem Jahr 90,00 €

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) 45,00 €

Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde 8,00 €

Umschreibung von Nutzungsrechten 16,00 €

Verzicht auf das Nutzungsrecht 24,00 €

Veröffentlichung bzw. Aushang der Bestattung 15,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- d) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Sonstige Kosten

Für Handlungen der Gemeinde, für die kein Gebührensatz in dieser Satzung festgelegt wurde, werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz, sowie sonstige Auslagen Dritter.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 20.12.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 17.12.2024

Claudia Lange
Bürgermeisterin



Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 16.12.2023 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Erzhausen betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- Abwasser Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- Brauchwasser Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- Abwasseranlagen Sammelleitungen und Behandlungsanlagen
- Sammelleitungen Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- Sammelleitungen Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
- Behandlungsanlagen Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Anschlussleitung(en) zum Gewässer.
- Anschlussleitungen Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
- Grundstücksentwässerungsanlagen Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
- Grundstückskläreinrichtungen Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
- Anschlussnehmer (-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 4

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

(2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

(5) Der Anschlussnehmer lässt die Anschlusskanäle auf eigene Kosten herstellen, ändern und ggf. beseitigen. Die im öffentlichen Gelände liegenden Anschlusskanäle dürfen nur auf schriftlichen Antrag hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt oder beseitigt werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG.

Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt.

Die Überwachung der Zuleitungskanäle und Anschlussleitungen erfüllt die Gemeinde durch Kamerabefahrungen gemäß gültiger EKVO.

(3) Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(4) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Lage des Gemeindegebietes in der Trinkwasserschutzzone 3 b ist zu beachten.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungs Grenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter		
1.01	Temperatur	max. 35°C
1.02	pH-Wert	6,5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.01	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.02	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.03	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.04	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.05	Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.06	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.01	Ammonium	200 mg/l
3.02	Nitrit	20 mg/l
3.03	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
3.04	Sulfate	400 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.01	Arsen	0,1 mg/l
4.02	Blei	0,5 mg/l
4.03	Cadmium	0,1 mg/l
4.04	Chrom	0,5 mg/l
4.05	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.06	Kupfer	0,5 mg/l
4.07	Nickel	0,5 mg/l
4.08	Quecksilber	0,05 mg/l
4.09	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anordnungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungs Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals;
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen;
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an, und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfes kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach den tatsächlich entstandenen Kosten und der anteiligen Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

(2) Für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt:

a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstückseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinaus greifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50,00 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,00 m nicht überschreiten.

c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Punkt c) ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für

das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Punkt b).

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-, Erweiterungs-, Änderungs- oder Rückbaumaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- d) Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **4,43 €**.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **4,43 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times (\text{festgestellter CSB: } 800) + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten
Erhöhte Aufwendungen, z.B. durch das Reinigen nachweislich stark verschmutzter oder nicht regelmäßig entleerter Gruben, sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (abflusswirksame Fläche). Für jeden vollen Quadratmeter abflusswirksame Grundstücksfläche wird eine Gebühr in Höhe von **0,95 €** jährlich erhoben. Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.
- (2) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (3) Folgende Regelungen gelten bei der Nutzung von Regenwasser:
 - a) Bei Regenwassernutzungsanlagen, deren Überlauf des Speichers an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und bei denen das Regenwasser zur alleinigen Gartenbewässerung genutzt wird, ist die angeschlossene abfluss-wirksame Fläche um eine Fläche von 10 m² je Kubikmeter Nutzinhalt des Regenwasserspeichers zu vermindern.
 - b) Bei Regenwassernutzungsanlagen, deren Überlauf des Speichers an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und bei denen das Regenwasser zur ganzjährigen Nutzung von Betriebswasser für häusliche Zwecke (Toilettenspülung und Waschmaschine) genutzt wird, ist die angeschlossene abfluss-wirksame Fläche nicht zu vermindern.
 - c) Bei Regenwassernutzungsanlagen, deren Überlauf des Speichers nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und bei denen das Regenwasser zur ganzjährigen Nutzung von Betriebswasser für häusliche Zwecke (Toilettenspülung und Waschmaschine) genutzt wird, ist die angeschlossene abfluss-wirksame Fläche um eine Fläche von 5 m² je Kubikmeter Nutzinhalt des Regenwasserspeichers zu vermindern.
 - d) Bei Regenwassernutzungsanlagen, deren Überlauf des Speichers nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und bei denen das Regenwasser zur alleinigen Gartenbewässerung genutzt wird, bleibt die abflusswirksame Fläche bei der Gebührensrechnung unberücksichtigt.

- (7) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich anzuzeigen. Bei der Gebührenveranlagung wird die veränderte Größe der abflusswirksamen Fläche ab dem darauffolgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

§ 26 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des/der gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom gebührenpflichtigen nachzuweisen:
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst;
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Der Wasserzähler nach Abs. 3 a) muss gültig geeicht und der ordnungsgemäße Einbau gemäß anerkannter Regeln der Technik nachgewiesen werden. Nach erfolgter Installation müssen der Gemeinde unverzüglich auf dem dafür bereitgestellten Formular folgende Angaben gemacht werden:

- a) Name und Anschrift des beauftragten Fachbetriebes;
 - b) Hersteller des Wasserzählers;
 - c) Zählernummer;
 - d) Zählergröße;
 - e) Baujahr des Wasserzählers;
 - f) Eichjahr des Wasserzählers;
 - g) Stellenzahl des Wasserzählers;
 - h) Stand des Wasserzählers beim Einbau.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der/die Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der/die Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 27 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,00 EUR.

§ 28 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch (Schmutzwasser) und den versiegelten Flächen (Niederschlagswasser) bemessen werden.

(3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 29 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 30 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUTRITTSRECHT, BETRIEBSSTÖRUNGEN UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 31 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 32 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 33 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
- § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
- § 3 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,
- § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
- § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
- § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
- § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;

- § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
- § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
- § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
- § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
- § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
- § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
- § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
- § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probeentnahmegeschäft oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
- § 25 Abs. 7 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- § 31 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- § 32 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, 17.12.2024

Der Gemeindevorstand

Gez. Lange
(Bürgermeisterin)

DARMSTÄDTER Weihnachtssingen

OFFIZIELLER TERMIN: 21.12.2024

Begleitung durch den Abend
von **WOODY FELDMANN**

Mit Live-Musik von:
The Silverballs, Chor „Mikado“
und PopChor 21

 ANGEREGET
Eventmanagement

WIRD PRÄSENTIERT VON:





VERANSTALTET VON DER
SV DARMSTADT 98
STADION GMBH

Notfälle kommen aus heiterem Himmel.
Rettung auch.



DRF Luftrettung

Unterstützen Sie die DRF Luftrettung.
Werden Sie Fördermitglied.
Info-Telefon 0711 7007-2211
www.drfluftrettung.de

Meisterschaften, Aufstiege, 3. Mannschaft, Sammelfieber und das erste Hans-Donges-Turnierwochenende

Das Jahr 2024 aus Sicht der Fußballer des SV Erzhausen – Teil 1/3

Erzhausen (dh). Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und es ist an der Zeit ein wenig zurückzublicken. 2024 war ein außergewöhnlich ereignisreiches, aber auch ein außergewöhnlich erfolgreiches Jahr für die Fußballer des SV Erzhausen.

Schaut man auf die Statistik der Punkt- und Pokalspiele (AH, Aktive und E- bis A-Jugend; F- und G-Junioren werden noch nicht auf Fußball.de erfasst), so hat der SV Erzhausen in der Saison 23/24 genau 97 Spiele gewonnen, 15x unentschieden gespielt und 63 Spiele verloren. Es wurden 620 Tore erzielt und 447 Gegentore gefangen. Eine positive Bilanz also, die noch erfreulicher erscheint, da hierbei drei Meisterschaften und damit verbundene zwei Aufstiege einhergingen. Keine Mannschaft des SV Erzhausen musste den bitteren Gang in eine tiefere Klasse antreten.

Die D1-Jugend konnte ebenso die Meisterschaft gewinnen, wie die E2-Jugend und die C1-Jugend belegte einen starken 2. Platz und stieg damit in die Kreisliga auf.

Das große sportliche Highlight des Jahres ist sicherlich der Aufstieg der ersten Mannschaft ums Trainerteam Brkovic/Bozkir in die Kreisoberliga. Ein Aufstieg, der sich durch großartige Arbeit in den letzten Jahren im Aktivenbereich angekündigt hatte, und dieses Jahr realisiert werden konnte. Abgerundet wird die erfolgreiche Saison 23/24 durch 2 Pokalerfolge der alten Herren. Sowohl die U35 Mannschaft (2:0 gegen Croatia Griesheim) als auch die U45 Mannschaft (1:0 gegen SKG Bickenbach) konnten am Ende der Saison den Kreispokal in den eigenen Händen halten. Bevor all diese schönen Erfolge eingetütet wurden, startete jedoch ein ganz besonderes Projekt. Im November 2023 wurden die Fußballer des SV Erzhausen von Rewe Erzhausen kontaktiert und gefragt, ob man sich vorstellen könnte, in Zusammenarbeit mit REWE und Stickerstars ein SV Erzhausen-Fußball Sammelalbum zu erstellen. Zahlreiche Telefonkonferenzen, Fototermine, Designvorschläge, Durchforsten von alten „Fotoschatztruhen“, Akquirieren von Sponsoren und und und standen auf dem Programm, bevor am Samstag, den 13.04., bei Kaiserwetter auf dem REWE-Parkplatz das Kick-Off-Event und damit der offizielle Startschuss fiel. Zahlreiche Erzhäuser Fußballer aller Altersklassen zwischen 4-75 Jahren ergatterten sich ihr Album und ihre Stickerbüchlein und legten los. Das REWE-Team aus Erzhausen zeigte sich als großartiger Partner und Chef Michael Pflöschinger mitsamt Team organisierte und unterstützte was immer nötig. Ein weiteres Mal ein großes Dankeschön an das REWE-Erzhausen Team für die hervorragende Zusammenarbeit während des gesamten Projektes. Der Andrang an diesem Tag übertraf alle Erwartungen und so kam schon gegen 13 Uhr die Botschaft, dass Sticker, als auch Alben in Kürze zur Neige gehen würden. Eine Stunde später war es dann so weit, und es hieß „ausverkauft“. Ein Run auf die Bilder, den die Firma Stickerstars bei Vereinen unserer Größenordnung noch nie hatte und der nicht vorhersehbar war. Noch am selben Tag wurde Ersatz bestellt und



trudelte schon Anfang der darauffolgenden Woche, sehr zur Freude der jungen und junggebliebenen Sammler ein. Insgesamt 10 Wochen wurde gesammelt und getauscht und am Ende der 10 Wochen fand eine zweite offizielle Tauschbörse statt. Es versammelten sich wieder Spieler, Trainer, Offizielle aus allen Mannschaften und Ebenen des Vereins, um zunächst die Alben zu füllen und zum Abschluss des Abends gemeinsam das EM-Eröffnungsspiel zwischen Deutschland und Schottland zu schauen. Bis spät in den Abend wurde der Auftakt der DFB-Elf gefeiert, der die Basis für den späteren EM-Titel der deutschen Mannschaft darstellen sollte... glaub ich. An jenem Tag wurde auch der „Meistersticker“ an den Mann und die Frau gebracht.

Ein paar wenige Wochen vorher war es der 1. Mannschaft des SV Erzhausen gelungen, die Meisterschaft und den damit verbundenen Aufstieg in die KOL zu feiern. Sticker „407“ konnte gegen eine kleine, freiwillige

Spende erworben werden, und die Einnahmen durften die Aufstiegsheiden mit auf Ihre gemeinsame, wohlverdiente Abschlussfahrt auf eine einschlägig bekannte Baleareninsel mitnehmen und investieren. Womit wir schon die Überleitung zum zweifelsfrei größten blau-weißen sportlichen Highlight des Kalenderjahres 2024 geschlagen haben.

Eine wahrlich großartige Generation Erzhäuser Kicker wuchs in den letzten Jahren immer enger zusammen und verpasste schon zwei Jahre vorher nur um Haaresbreite den Aufstieg. Wie schwer es ist, aus der A-Klasse den Sprung in die KOL zu schaffen haben diese Erfahrungen gezeigt. Umso höher einzuschätzen ist das, was die Truppe ums Cheftrainerteam Brkovic/Bozkir dieses Jahr realisiert haben. Begeistern der Offensivfußballer mit sehr schön herausgespielten Toren und eine sattelfeste Abwehr bedeuteten kurz vor Ende der Spielzeit Platz 1 und die greifbare Meisterschaft, den

greifbaren Aufstieg. Auch zwischenzeitliche, kleinere Rückschläge konnten weggesteckt werden und im letzten Spiel, bei dem ein Punktgewinn zum Titel gereicht hätte, fuhren die Blau-Weißen einen 3:1-Auswärtserfolg bei Croatia Griesheim ein. Schon einige Stunden vor dem entscheidenden Spiel machte sich ein Teil der Erzhäuser Fans auf die Zugreise nach Griesheim. Ein Punkt würde zum Aufstieg reichen. Die Anspannung war den Spielern und auch dem zahlreichen Anhang anzumerken, erst recht als Croatia kurz vor der Halbzeit der Ausgleich quasi aus dem Nichts gelang. Aber spätestens mit dem Treffer durch Kapitän Marlon Maurer zum Endstand waren die letzten Zweifel weggewischt und es startete ein fröhliche Aufstiegsfeier. Die Freude, die ein Aufstieg mit seinen Kumpels auslösen kann, ist schwer in Worte zu fassen, aber die Gesichter der Spieler ließen erahnen was es bedeutet, ein Jahr lang auf dieses Ziel hingearbeitet, und dieses dann erreicht zu

haben. Herausragende Sache und auch großartige Motivation für unsere Jugendspieler, dieses Erlebnis eines Tages auch mal zu genießen. Die 1. Mannschaft hat sich mittlerweile fest in der Kreisoberliga etabliert und steht aktuell auf einem starken 7. Tabellenplatz. Ein fabelhaftes Aushängeschild unserer Fußballabteilung. Ein solcher Erfolg ist einfacher einzufahren, wenn man nicht mit einer Hypothek in die neue Saison gehen muss.

Aus Mangel an Schiedsrichtern, mussten vom Verband Regeln gefunden werden, die die Vereine auffordern, Werbung für die Ausbildung zum Unparteiischen zu machen. Im schlimmsten Falle droht nämlich Punkteverlust für die erste Mannschaft schon vor der Saison, bei zu wenig geleiteten Spielen der eigenen Schiedsrichter. Der SV Erzhausen ist stolz und dankbar, dass mit Elisabeth Krebs und Philipp Pulter zwei Jugendfußballer/innen aus den eigenen Reihen diese Ausbildung gemacht haben. Adrian Salzmann, unser

dritter, sehr erfahrener und erfolgreicher Schiedsrichter hat sich bereit erklärt, die Jungschiedsrichter auf ihrem Weg zu begleiten und als Ratgeber zur Verfügung zu stehen. Vielen Dank an Euch Alle und weiterhin viel Spaß und Erfolg bei diesem sicherlich nicht leichten „Job“.

Insgesamt erfolgreich konnte auch die zweite Mannschaft ihre Saison gestalten. Es war ein hartes Stück Arbeit den Klassenerhalt in der B-Klasse zu sichern, aber am Ende des Tages fragt keiner mehr nach dem Zustandekommen. Wie schwer die B-Klasse auch in dieser Saison zu spielen ist, zeigt der aktuelle Blick auf die Tabelle. Die „Zweite“ steht auf Platz 14, auf einem gesicherten Platz. Viel Luft nach unten ist da jedoch nicht. Man sollte allerdings optimistisch in die Zukunft blicken können. Zu oft haben sich die Mannen vom Trainerteam Grünwald/Schima trotz schön anzusehendem Kombinationsfußballs nicht belohnt und standen am Ende mit gänzlich leeren Händen da. Wenn die Effektivität ein Stück weit verbessert werden kann, dann sollte der Klassenerhalt auch dieses Jahr wieder eingefahren werden, hoffentlich auch mit weniger Zittern am Ende der Saison. Kommen wir nun zu einer Sensation und Neuheit im Verein. Die 3. Mannschaft. Noch nie in der langen Historie unseres geliebten Vereins konnte der SV Erzhausen drei aktive Mannschaften ins Rennen schicken. Vater dieses Erfolges ist Joachim von Trzebiatowski. Der Trainer der A-Jugend aus der vergangenen Saison befürchtete, dass mit der Anzahl an Spielern, die aus der Jugend in den Aktivenbereich übergehen würden, zu viele unter den gewünschten Einsatzzeiten bleiben würden, bei nur zwei aktiven Mannschaften. Ein großes Risiko viele Spieler zu verlieren. Ihm kam die Idee eine dritte Mannschaft ins Leben zu rufen. Eine Idee, die nicht hoch genug zu bewerten ist. Eine Kaderstärke von annähernd 40 (!!!) Spielern zwang Achim dazu, die Situation sogar nochmal neu zu bewerten, was schlussendlich dazu führte, dass der SV Erzhausen nicht nur eine neugegründete 3. Mannschaft ins Rennen schickt, sondern zusätzlich auch noch eine Soma Truppe, damit alle Spieler auf ihre Spielzeiten kommen. Trainer und Betreuer bei beiden Teams ist Achim, dem ein Riesenlob gebührt für diese Idee und Umsetzung. Die dritte Mannschaft hat nach etwas holprigem Start das Feld von hinten aufgerollt und belegt nach 15 Spielen Platz 8.

Heimspiele sind Kult mittlerweile und montags abends versammeln sich eine stattliche Anzahl an Zuschauern auf dem Sportplatz und genießen sowohl Spiel als auch Würstchen und Bier, gereicht von den Kollegen aus 1. und 2. Mannschaft, die das Catering der „Dritten“ übernommen haben. Die Soma des SV Erzhausen ist mit 2 knappen Niederlagen in die Runde gestartet, wie man den Turnaround schafft hat ihnen ja die Truppe der dritten Mannschaft vorgemacht. Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass man stolz und glücklich auf den Bereich der Aktiven sein kann...

Teil 2/3 folgt in der nächsten Ausgabe des EA.



FOLGE UNS AUF FACEBOOK.
fb.me/erzhaeuseranzeiger



*Der Tod bedeutet gar nichts! Ich bin nur still nach nebenan gegangen.
Ich bin ich und du bist du. (Henry Scott Holland)*

Herzlichen Dank für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben; für einen Händedruck, wenn Worte fehlten; für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft; für ein stilles Gedenken an Helga.

Die vielen Beweise der Anteilnahme waren uns ein Trost in den schweren Stunden.

Helga Heller

* 06.01.1939 † 26.11.2024

In liebevoller Erinnerung – In tiefer Trauer
Rolf Heller & Gordon Heller mit Familie

Erzhausen, im Dezember 2024



Trauer- und Familienanzeigen in Ihrem
ERZHÄUSER ANZEIGER
Telefon
DA - 78 66 888

Wir trauern um unser langjähriges Mitglied

Wilhelm Frese

* 29.11.1935 † 05.12.2024

Er war über 60 Jahre Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschland. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

SPD-Ortsverein Erzhausen



Ein Abschied, aber kein Vergessen.

Die Sportvereinigung Erzhausen trauert um ihr langjähriges Beiratsmitglied

Dr. Reiner Plasa

† 22.11.2024

Er hat dem Verein nicht nur in seiner Funktion mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

**Sportvereinigung Erzhausen e.V.
Der Hauptvorstand**



Albrecht Weidner

* 05.04.1940
† 28.11.2024

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in unserer Trauer mit uns verbunden fühlen, gemeinsam mit uns Abschied nahmen und dies in vielfältiger und liebevoller Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Jung für die tröstenden Worte und den netten Menschen der Arztpraxis Dr. Depenbrock sowie dem Bestattungsinstitut Bachmann.

Im Namen aller Angehörigen

Ursula Weidner

Erzhausen, im Dezember 2024

Weihnachts-Modellbahntage

im Eisenbahnmuseum Darmstadt-Kranichstein



Kranichstein (sh). Am 28. und 29. Dezember 2024 veranstaltet das Eisenbahnmuseum Darmstadt-Kranichstein in der Steinstraße 7 von 10 bis 17 Uhr wieder seine traditionellen Weihnachts-Modellbahntage. Im Mittelpunkt stehen die Ausstellungs- und Demonstrationsanlagen „Lehrsternwerk“ und „Darmstädter Hauptbahnhof 1846“ sowie zahlreiche weitere Modelle und Schaustücke des Museums. Weiterhin gibt es eine kleine Modellbahnbörse der Modellbaugruppe. Auch die große Uniformausstellung und die Oberbauausstellung sind geöffnet. Die Veranstaltung findet im geheizten Museumsgebäude statt. Dort lädt die Cafeteria zu einem

gemütlichen Beisammensein im historischen Ambiente ein. Der Eintritt ist frei, Spenden werden aber gerne entgegen genommen. Aufgrund der Winterpause im Freigelände und Lokschuppen ist die Besichtigung der Originalfahrzeuge nicht möglich. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins freuen sich auf viele Besucher!

Weitere Informationen unter www.bahnwelt.de

Top 100 Unternehmen bei Praktikumswoche 2024 Tischlerei in Weiterstadt ausgezeichnet



Unser aktueller Praktikant: Julius Finsinger.

Weiterstadt (mk). In diesem Jahr kann sich die Weiterstädter Tischlerei von Markus Köhres über die Top 100 Auszeichnung freuen. Sie bot in den Sommerferien 2024 Praktikumsstage an, die von Schülerinnen und Schülern rege nachgefragt wurden.

Jedes Jahr prämiiert die Praktikumswoche die 100 Unternehmen, in denen die Praktikumsstage am besten bewertet wurden. Die Bewertungen werden dabei von den Praktikantinnen und Praktikanten, die das Unternehmen tageweise kennenlernen, ausgestellt. Ausgewählt wurde aus über 15.000 Praktikumswoche-Unternehmen deutschlandweit.

Markus Köhres, der Inhaber der Tischlerei, sagt zu dem Erfolg: „Wir freuen uns sehr über die Auszeichnung und hoffen ein paar junge Menschen für den Beruf des Tischlers begeistert zu haben. Es ist sehr wichtig für uns, re-

gelmäßig Nachwuchs zu Fachkräften ausbilden zu können, dabei helfen die Praktika, die jungen Leute kennenzulernen und ihnen einen kleinen Einblick ins Tischlerhandwerk zu geben.“

Mit der Praktikumswoche können Schülerinnen und Schüler jeden Tag ein neues Unternehmen und ein neues Berufsfeld kennenlernen. Durch Ihre individuellen Angaben werden die Praktikumsstage für sie automatisch geplant. Insgesamt findet die Praktikumswoche in über 150 Regionen in Deutschland statt.

Auf www.praktikumswoche.de/top-100/2024 sind alle Top 100 Unternehmen aus dem Jahr 2024 aufgelistet. Für die Praktikumswoche wurden die 100 Top Unternehmen und die 100 Top Schulen aus ganz Deutschland ausgezeichnet. weitere Informationen unter www.praktikumswoche.de

Kleiderkammer Erzhausen

Erzhausen (ds). Der letzte Öffnungstermin in diesem Jahr ist Mittwoch, der 18.12.2024. Danach bleibt die Kleiderkammer wegen Weihnachtsferien geschlossen und öffnet erst wieder im neuen Jahr ab Montag, den 13.01.2025.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr reges Interesse an der Kleiderkammer und die vielen großzügigen Spenden. Wir wünschen Ihnen eine frohe

Advents- und Weihnachtszeit und viel Glück und Gesundheit für das kommende Jahr.

Ihr Kleiderkammerteam

Öffnungszeiten:
Montags: 15–17 Uhr
(nur Annahme!)
Mittwochs: 10–14 Uhr
Samstags: 10–13 Uhr

**Hauptstr. 101
64390 Erzhausen**

Bestattungsinstitut
Bachmann
Inhaber *Dominik Andrä*



Für Sie jederzeit erreichbar!

*Ein besinnliches
Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr wünscht
Ihnen von Herzen*

Larissa &
Dominik Andrä



Bahnstraße 182a Tel. 06150 82781
64390 Erzhausen Mobil 0171 52 50 670

www.bachmann-bestattungen.de

Kaspar Bestattungen

Wir begleiten Sie von der ersten Minute an.

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

*ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes, gesundes neues Jahr!*

Gräfenhäuser Str. 4a | 64390 Erzhausen | T. 06150-5451166
info@kaspar-bestattungen.de | www.kaspar-bestattungen.de

WWW.ERZHAUSER-ANZEIGER.DE

Werden Sie jetzt Projektpate!

www.german-doctors.de/paten
Tel.: +49 (0)228 387597-0
paten@german-doctors.de



IMPRESSUM 24

HERAUSGEBER
Verantwortlich für den Druck, Verlag und Inhalt
Bernid Hassenzahl
printdesign24 GmbH
Röntgenstraße 15
64291 DA-Arheilgen

KONTAKT
Tel. 06151 78 66 888
Fax 06151 78 66 830
E-Mail info@printdesign24.de
Web www.printdesign24.de

COPYRIGHT & URHEBERRECHT
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Alle Urheberrechte vorbehalten. Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel stehen nicht unter Verantwortung des Verlags. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

BEZUG
Kostenfrei in alle Haushalte des Verteilungsgebietes

ERSCHEINUNG
Wöchentlich

AUFLAGE
Arheilger Post 17.000
Erzhäuser Anzeiger 3.500

REDAKTIONS- UND ANZEIGENSCHLUSS
Jeweils montags um 17.00 Uhr
(an Feiertagen ggf. abweichend)

Arheilger Post
Die Heimat- & Wohnzeitschrift für Anzeiger, Wohnen und Kooperationen
Erzhäuser ANZEIGER

Stand: Januar 2024